DIE SACHVERBINDUNG NACH DEM RECHT DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES.

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

ACAD. JUGOSLAV. BIBL.

VORGELEGT VON

MAX STEINMANN
REFERENDAR.

ROSTOCK.
CARL BOLDT'SCHE HOFBUCHDRUCKEREI.
1907.

Referent: Professor Dr. **Matthiaſs.**

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553618_0011

Literatur.

Albrecht, „Die rechtliche Behandlung der Sachen des § 95 BGB.“ Dissertation. Rostock 1902.

Bähr, „Gegenentwurf zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.“ 1892.

Baring, „Aufwendungen, Verwendungen, Einrichtungen und ihr Ersatz.“ Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß. 1904, Bd. XIV, S. 459 ff.

Bekker, „Über die natürliche Beschaffenheit der Objekte unserer dinglichen Rechte.“ Sitzungsberichte der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1898, S. 648 ff.

Benthaus, „Über Bestandteil und Zubehör unter besonderer Berücksichtigung der zwischen beiden bestehenden Unterschiede nach gemeinem Recht und BGB.“ Dissertation. Freiburg 1902.

Bernhöft, „Das bürgerliche Recht.“ 2. Auflage 1904.

Biermann, „Superficies solo cedit.“ Jahrb. für Dogm. 34, S. 169 ff.

Biermann, „Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.“ Sachenrecht. 1903.

Bing, „Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt.“ DJZ. 1907, S. 348 ff.

Bonschab, „Bestandteil und Zubehör nach BGB.“ Seufferts Bl. f. RA., Bd. 66, S. 185.

Brinz, „Lehrbuch der Pandekten.“ Bd. I, 1873.

Bunsen, „Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch.“ Bd. II, Sachenrecht. 1897.

v. Campenhausen, „Zur Frage des Eigentumsvorbehalts.“ DJZ. 1907, S. 474 ff.

Cosack, „Lehrbuch des deutschen Bürgerlichen Rechts.“ 4. Auflage. Bd. I 1903. Bd. II 1904.

Crome, „System des deutschen Bürgerlichen Rechts.“ Bd. I 1900. Bd. II 1902. Bd. III 1905.

Dernburg, „Pandekten.“ Bd. I 1902.

Dernburg, „Das Bürgerliche Recht.“ Bd. I 1902. Bd. II, 1 1905. Bd. II, 2 1901. Bd. III 1904.

Dernburg, „Diebstahl an Elektrizität.“ DJZ. 1896, S. 473 ff.

Dernburg, „Nochmals Diebstahl an Elektrizität.“ DJZ. 1897, S. 76 ff.

Eck, „Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“ Bd. I 1903. Bd. II 1904.

Eltzbacher, „Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichen Recht.“ Bd. I. Das rechtswirksame Verhalten. Berlin 1903.

Endemann, „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.“ Bd. I 1903. Bd. II, 1 1905.

Enneccerus und Lehmann, „Das Bürgerliche Recht.“ 2. Aufl. Bd. I 1901. Bd. II 1901.

Fischer-Henle, „Bürgerliches Gesetzbuch.“ Handausgabe. 7. Aufl. 1906.

Frank, „Umfang und rechtliche Bedeutung des Zubehörs.“ Dissertation. Rostock 1899.

Fuchs, „Grundbuchrecht.“ Bd. I. Materielles Grundbuchrecht. Berlin 1902.

Gareis, „Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.“ Allgemeiner Teil. 1900.

Gierke, „Die Bedeutung des Fahrnisbesitzes für streitiges Recht.“ 1897.

Geiler, „Sind die Maschinen einer Fabrik wesentliche Bestandteile des Fabrikgrundstückes?“ DJZ. 1904, S. 543 ff.

Golde, „Bestandteil und Zubehör nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen.“ Dissertation. Jena 1901.

Grützmann in Kritisch. Vierteljahrsschrift Bd. 41, S. 496 ff. Besprechung von Dernburgs Sachenrecht.

Hellmann, „Das Wegnahmerecht nach BGB. § 997, Absatz I.“ Seufferts Bl. f. RA., Bd. 67, S. 289 ff.

Hölder, „Kommentar zum allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“ 1900.

Jakubetzky, „Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.“ München 1892.

Josef, „Erläuterungen zu den Besitzklagen des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Preußischen Recht und der Preußischen Rechtsprechung.“ Archiv für Bürg. Recht. 1899, Bd. 15, S. 265 ff.

Kohler, „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.“ 1906.

Kohler, „Die Lehre von den Pertinenzen.“ Jahrb. f. Dogm. 26, S. 1—184.

Kretzschmar, „Zur Bedeutung des im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Wegnahmerechts.“ Zentralblatt f. frw. Gbkt. 1905, VI, S. 1 ff.

Kretzschmar, „Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts über die wesentlichen Bestandteile.“ „Recht.“ 1907, Bd. XI, S. 285 ff.

Krückmann, „Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt.“ Ein Rechtsgutachten. 1906.

Küntzel, „Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich in zweiter Lesung und seine weiteren Schicksale.“ Gruchot Bd. 41, S. 132 ff.

Kunze, „Bestandteil und Zubehör.“ Dissertation. Jena 1902.

Lenel, „Bestandteil oder Zubehör?“ DJZ. 1906, S. 45 ff.

Lenel, „Das Wesen des Wesens und der Eigentumsvorbehalt an Maschinen.“ DJZ. 1907, S. 509 ff.

Leonhard, „Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“ Berlin 1900.

Männer, „Das Sachenrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.“ 2. Aufl. 1906.

Manigk, „Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte.“ R. Leonhards Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts. Heft 5. 1901.

Marcus, „Rechtliches Schicksal der in ein Gebäude eingebauten fremden Sachen.“ Dissertation. Rostock 1902.

Matthiaß, „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.“ 3. Aufl. 1900.

Matthiaß, „Luftrechtliche Fragen.“ DJZ. 1905, S. 431 ff.

Meyer, Herbert, „Die rechtliche Natur der nur scheinbaren Bestandteile eines Grundstücks.“ Festgabe für Felix Dahn. Breslau 1905.

Neumann, „Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“ Bd. I. Berlin 1900.

Neumann, „Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt.“ JW. 1907, S. 97 ff. und S. 196 ff.

Nissen, „Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt.“ JW. 1907, S. 193 ff.

Oberwinter, „Über die Rechtslage der einem Gebäude eingefügten Mobilien.“ Dissertation. Rostock 1902.

Oberwinter, „Ist eine Änderung der Gesetzgebung zwecks Ermöglichung des Eigentumsvorbehalts an Maschinen notwendig?“ Iherings Jahrb. 1907, S. 254.

Örtmann, „Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.“ Das Recht der Schuldverhältnisse. 1906.

Örtmann, „Eigentumsvorbehalt an in Gebäude eingefügten Maschinen.“ Recht X, S. 1114 ff.

Oppermann, „Die wesentlichen und unwesentlichen Bestandteile nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch." Dissertation. Rostock 1904.
Päch, „Bestandteil und Zubehör." Dissertation. Berlin 1900.
Planck, „Bürgerliches Gesetzbuch." Bd. I 1903. Bd. II 1900. Bd. III 1906.
Plathner, „Das private Baurecht in Preußen." Preuß. Verw.-Bl. 22, 541 ff.
Pfleghart, „Die Sachqualität der elektrischen Energie." Archiv f. bürg. R. 1904, S. 300 ff.
Predari, „Die Grundbuchordnung." 1907.
Regelsberger, „Pandekten." Bd. I. 1893.
Rehbein, „Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen." Bd. I. 1899.
Richter, „Begriff und rechtliche Bedeutung des Zubehörs." Dissertation. Greifswald 1904.
Rodigast, „Die Abgrenzung des Zubehörs vom Bestandteil." Dissertation. Jena 1904.
Ruge, „Das Wegnahmerecht." Dissertation. Berlin 1905.
Santz, „Bestandteile einer Sache und Zubehör nach gemeinem Recht und BGB." Dissertation. Freiburg 1902.
Schätzke, „Sind Fabrikmaschinen Zubehör der Fabrikgrundstücke?" Dissertation. Greifswald 1900.
Schmiel, „Die Arten und die rechtliche Stellung der Sachen des § 95 BGB." Dissertation. Leipzig 1902.
Schneider, „Die wirtschaftlichen Einheiten nach §§ 93, 94 BGB." Recht X, S. 727 ff.
Seckel, „Die Gestaltungsrechte des bürgerlichen Rechts." Festgabe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin für Richard Koch. 1903.
Sohm, „Der Gegenstand. Ein Grundbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs." Leipzig 1905.
Sokolowski, „Philosophie im Privatrecht." „Sachbegriff und Körper." Halle 1902.
Spieß, „Die Grundstückszusammenlegung in Preußen." Zentralblatt f. frw. Gbkt. III, 433 ff.
Stammler, „Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren." Berlin 1897.
Stammler, „Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch." Festgabe für Fitting. 1902, S. 131 ff.
Staudinger, „Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch." Bd. I 1903. Bd. II 1906. Bd. III 1903.

Strohal, „Der Sachbesitz nach dem BGB.“ Iherings Jahrbücher Bd. 38, S. 1 ff.

Tobias, „Eigentumserwerb durch Verbindung.“ Archiv f. bürg. Recht 1902, Bd. 20, S. 240 ff.

Turnau-Förster, „Das Liegenschaftsrecht.“ 3. Aufl. Bd. I „Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“ 1906.

Weil, „Begriff und Bedeutung der Nebensachen und Zutaten im bürgerlichen Recht.“ München 1907.

Wengler, „Elektrizität und Recht im Deutschen Reiche.“ Leipzig 1900.

Windscheid-Kipp, „Lehrbuch des Pandektenrechtes.“ 8. Aufl. 1900. Bd. I.

Wolff, „Der Bau auf fremdem Boden, insbesondere der Grenzüberbau.“ Jena 1900.

Zelter, „Eigentumsvorbehalt an Maschinen.“ JW. 1907, S. 195 ff.

Stoffeinteilung.

Seite

Einleitung 11

Teil I. Die Grundbegriffe der Verbindungslehre.

I. Abschnitt. Der Begriff der Sache.

§ 1. Der Sachbegriff im allgemeinen 12

§ 2. Bewegliche und unbewegliche Sachen . . 19

II. Abschnitt. Der Begriff des wesentlichen Bestandteils.

I. § 3. Der Begriff des Bestandteils 24

II. § 4. Der Begriff des wesentlichen Bestandteils 30

III. Der Begriff des wesentlichen Bestandteils eines Grundstücks insbesondere.

§ 5. Positive Voraussetzungen 35

§ 6. Negative Voraussetzungen 39

Teil II. § 7. Die Arten der Verbindung und ihre juristische Natur 52

Teil III. Die Wirkungen der Verbindung.

I. Abschnitt.

§ 8. Die dinglichen Wirkungen 57

II. Abschnitt. Die obligatorischen Wirkungen.

§ 9. Die Ansprüche aus § 951 BGB. 72

§ 10. Die Wegnahmerechte insbesondere . . . 78

Einleitung.

Die Verbindung einer Sache mit einer andern kann von sehr verschiedener Wirkung sein. Bald wird die eine Sache Zubehör, bald wesentlicher, bald nicht-wesentlicher Bestandteil der andern Sache, bald tritt sie zu ihr weder in das eine noch in das andre Verhältnis. Wir wollen unter „Sachverbindung“ dasselbe verstehen wie das Bürgerliche Gesetzbuch in seinen „Verbindung“ überschriebenen Bestimmungen, den §§ 946 ff. „Sachverbindung“ im Sinne der vorliegenden Arbeit ist also eine solche, die eine Sache zum wesentlichen Bestandteile einer andern macht.

Nur Sachverbindung soll behandelt werden, nicht also Fälle der Verbindung einer Sache mit einer Person, z. B. einer Zahnplombe mit dem menschlichen Körper.

Eine Sachverbindung liegt vor, wenn eine bewegliche Sache mit einer andern beweglichen Sache oder mit einem Grundstück zum wesentlichen Bestandteil verbunden wird. Die ganze Lehre baut sich also auf den Begriffen der Sache und des wesentlichen Bestandteils auf. Diese Grundbegriffe der Verbindungslehre sollen daher im ersten Teile unsrer Abhandlung erläutert werden. Der zweite Teil soll sich mit den Arten und der juristischen Natur der Verbindung befassen, der dritte die Wirkungen der Verbindung darstellen.

Teil I.
Die Grundbegriffe der Verbindungslehre.

I. Abschnitt. Der Begriff der Sache.

§ 1. Der Sachbegriff im allgemeinen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch definiert in § 90 „Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände". Jede Sache muß danach zwei Elemente in sich vereinigen, sie muß „Gegenstand" sein, und es muß ihr „Körperlichkeit" zukommen.

Unter einem Gegenstande versteht das Bürgerliche Gesetzbuch, wie Sohm[1] neuerdings überzeugend nachgewiesen hat, „nicht den Rechtsgegenstand als solchen, sondern nur, was Gegenstand eines Verfügungsgeschäftes sein kann". Die Gegenstände zerfallen in körperliche und unkörperliche, nur jene interessieren uns hier. Es liegt nahe, körperlichen Gegenstand und körperliches Ding zu identifizieren. Indessen sind beide Begriffe nicht gleichbedeutend, nicht jedes körperliche Ding ist ein „Gegenstand". Es scheiden vielmehr alle diejenigen Dinge aus, die entweder infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit oder, weil darin ein Verstoß gegen die guten Sitten liegen würde, nicht den Gegenstand einer Verfügung bilden können. Beispielsweise sind Sonne,

[1] Sohm „Der Gegenstand", S. 7.

Mond und Sterne, ein Mehlstäubchen einerseits, der menschliche Leichnam[1] anderseits nicht „Gegenstände“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Zahl der Gegenstände keine auf ewige Zeiten festgelegte ist. Ein technischer Fortschritt bewirkt vielleicht, daß wir morgen ein Ding „Gegenstand“ nennen dürfen, das heute mangels tatsächlicher Verfügungsmöglichkeit diesem Begriff nicht untersteht. Eine Änderung der sittlichen Anschauungen nimmt vielleicht für eine spätere Generation einer Verfügung, die uns heute unsittlich erscheint, diesen Charakter, kann aber auch umgekehrt dazu führen, daß ein heute als Gegenstand anzusprechendes Ding aus der Zahl der Gegenstände ausscheidet.

Um eine „Sache“ zu sein, muß dem „Gegenstande“ Körperlichkeit zukommen. Nach herrschender Meinung[2] bedeutet das: er muß im Raume begrenzt als Masse erscheinen. Endemann[3] definiert hiernach die Sache als das begrenzte Stück der Materie, das als raumfüllende, greifbare oder wägbare Masse der unmittelbaren tatsächlichen und ausschließlichen Herrschaft eines Menschen unterstehen kann. Nach dieser Ansicht können also wohl die Dinge an sich, nicht aber ihre Energiewirkungen Sachen sein, auch der Elektrizität fehlt die Sachqualität.

Wir können der herrschenden Meinung nicht beipflichten. Zum richtigen Verständnis des in § 90 aufgestellten Erfordernisses der Körperlichkeit ist ein näheres

[1] Hölder, „Allg. Teil“, S. 206, sieht in ihm eine Sache, die jedoch weder zum Nachlaß des Verstorbenen gehört, noch beliebiger Verfügung preisgegeben ist. Dernburg, „Bürg. Recht“ III, S. 5, sieht in ihm eine herrenlose, willkürlicher Aneignung entzogene Sache. vgl. ferner Gareis, „Das Recht am menschlichen Körper“, Festgabe für Schirmer. 1900.

[2] Rehbein I, S. 77. Fischer-Henle Bem. 3 zu § 90. Dernburg „Bürg. Recht“. III. S. 2.

[3] Endemann I, S. 227.

Eingehen auf die Motive nötig. Es heißt da:[1] „Seine (d. h. des Entwurfes) Bestimmungen ergeben, daß unter Sache stets ein körperlicher Gegenstand verstanden wird und daß da, wo eine Norm sowohl auf Sachen als auf Rechte sich beziehen soll, der Ausdruck „Gegenstand" gewählt ist. . . . Die negative Bedeutung des § 778, daß Rechte keine Sachen sind, schließt die Anwendung der für Sachen geltenden Vorschriften auf Rechte aus." An anderer[2] Stelle heißt es: „Das Wesen der Dinglichkeit liegt in der unmittelbaren Macht der Person über die Sache . . . . Hieraus folgt zugleich, daß dingliche Rechte nur stattfinden können an Sachen im eigentlichen Sinn, an körperlichen Dingen. Über Dinge, welche nur in der Vorstellung bestehen, namentlich über Sachgesamtheiten und Rechte, läßt sich eine reale Macht nicht üben." — Aus diesen Stellen läßt sich entnehmen, daß körperlich und real identisch sein sollen. Körperlich soll danach bedeuten „nicht nur in der Vorstellung bestehend". Dieser Sinn kommt ihm, unserer Überzeugung nach, auch in der lex lata zu.[3]

Auch die Elektrizität ist daher „körperlich" und, da sie auch Verfügungsgegenstand sein kann, „Sache".[4] Die Verbindung von Elektrizität mit einer anderen Sache zum wesentlichen Bestandteil ist „Sachverbindung".

[1] M. III, S. 33.

[2] M. III, S. 2.

[3] vergl. Pfleghart „Sachqualität der elektrischen Energie" S. 315. Kohlrausch in „Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft" 1900, S. 489 ff.

[4] Die Frage war bis zum Erlaß des Reichsgesetzes vom 9. April 1900 auch im Strafrecht brennend. Die Elektrizität wird den Sachen gleichgestellt von Dernburg „Bürg. Recht" III, S. 3, Dernburg D. J. Z. 1, S. 473 ff., Dernburg D. J. Z. 2, S. 76 ff., Leonhard S. 155 Anm. 5, Sokolowski S. 400, Pfleghart „Sachqualität", Archiv für bürg. R. 04 S. 300 ff., Blaß „Das Rechtsgut der Elektrizität im Zivil- und Strafrecht", Blaß D. J. Z. 1898 S. 36, RG. 17, S. 269, OLG. München v. 15. I. 1895 in D. J. Z. 1896 S. 40,

Man wende nicht ein, daß unsere Auffassung der Körperlichkeit uns in Gegensatz zur Philosophie und Naturwissenschaft bringt. Die Tatsache ist allerdings zuzugeben. Der Gegensatz ist aber keineswegs ein bedeutenderer als der, in dem die herrschende Meinung selbst dadurch steht, daß sie der Materie Realität einräumt.[1] Außerdem ist solch ein Gegensatz völlig gleichgültig. Wie die Ziele des Rechtes und der Philosophie verschieden sind, so können auch ihre Begriffe nicht immer übereinstimmen.

Wir fassen also § 90 so auf, daß alle körperlichen Gegenstände Sachen sind. Der Wortlaut läßt ja noch die andere Interpretation zu: „Sachen im Sinne des Gesetzes sind zwar nur körperliche Gegenstände, aber nicht alle körperlichen Gegenstände." Diese verschiedene Deutung des § 90 kommt auch in der Literatur zum Ausdruck.

Matthiafs,[2] als Anhänger der ersten Richtung, sagt: Sache im Rechtssinn ist jeder körperliche Gegenstand, juristischer und natürlicher Sachbegriff fallen zusammen. „Das schließt nicht aus, daß die Sachqualität gewisser Dinge, z. B. der Sonne, ohne rechtliche Bedeutung sein kann, weil sie als Gegenstand menschlicher Herrschaft nicht in Betracht kommen oder weil der Verkehr die Sachqualität nicht würdigt."

OLG. München v. 20. XI. 1897 in D. J. Z. 1898 S. 23. Entgegengesetzter Ansicht: Endemann I, S. 228, Matthiafs I, S. 145, Anm. 1 Rehbein I, S. 77, Enneccerus-Lehmann I, S. 118, Regelsberger „Pandekten" I § 1996, Anm. 1, Olshausen „Kommentar zum Strafgesetzbuch", 5. Aufl. 1897 II S. 891, v. Liszt „Lehrbuch des Deutschen Strafrechts", 14. Aufl. 1905, S. 427, Fischer-Henle, Anm. 3 zu § 90, Crome I, S. 273, Rg. (Strafs.) 29, S. 111, Rg. (Strafs.) 32, S. 165, Rg. v. 20. X. 1896 in D. J. Z. 1896, S. 446.

[1] vgl. hierzu Sokolowski S. 402, ferner Endemann S. 227 Anm. 7.

[2] Matthiaß I, S. 145.

Die andere Meinung definiert: „Sachen sind die im Raum befindlichen Dinge, welche der menschlichen Herrschaft unterliegen.“ [1]

Eine Vergleichung dieser Ansichten mit der unsrigen zeigt, daß unsere Auffassung des „Gegenstandes“ uns praktisch nicht von ihnen trennt, daß eine eigentliche Verschiedenheit nur in der Auffassung des Begriffs der Körperlichkeit obwaltet.

Wir können unter diesen Begriff eine weit größere Anzahl Dinge subsumieren, als dies der herrschenden Meinung möglich ist: auch die Energiewirkungen wie Licht, Wärme, Schall sind „körperlich“. Wir vereiteln hierdurch auch nicht den Zweck, den das Bürgerliche Gesetzbuch mit der Aufstellung des Sachbegriffs verfolgte, nämlich, daß an einer Sache reale Macht geübt werden könne. Denn, selbst wenn wir, wie beim Schalle, das Vorhandensein der Körperlichkeit bejahen, so muß doch, damit der Schall zur Sache werde, er „Gegenstand“ sein. Die richtige Auslegung des Wortes „Gegenstand“ bildet das Korrektiv zum Worte „Körperlichkeit“. Unsere Ansicht führt also nicht dazu, Dingen den Sachstempel aufzudrücken, über die eine unmittelbare Herrschaft nicht möglich ist, sie hat dagegen den Vorteil, daß sie Dinge, die Gegenstände sind, nicht aus dem Grunde aus dem Rechtsverkehr ausschließt, weil sie nicht greifbar sind. Wir denken hierbei besonders an die Elektrizität, die beherrschbar ist, der aber die herrschende Meinung noch immer die Sachqualität abspricht, eben deshalb, weil sie nicht mit Masse ausgestattet ist.

Sache im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist also jeder, nicht nur in der Vorstellung bestehende Verfügungsgegenstand.[2] Hiermit etwa übereinstimmend

[1] Dernburg „Bürgerl. Recht“ III, S. 2, ebenso Bekker „Sitzungsberichte“ 1898, S. 649.

[2] Daß das BGB. für gewisse Rechte die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten läßt, braucht uns nicht zu einer

definiert Leonhard[1] die res incorporales als die nicht durch eine körperliche Empfindung, sondern nur durch eine Denktätigkeit erkennbaren Vermögensgegenstände.

Für die so fixierten Einzelsachen ist es gleichgültig, ob sie von Natur aus einheitliche oder aber zusammengesetzte, ein einheitliches Ganze bildende Sachen sind. Bei der letzteren Art wird sich oft die schwierige Frage ergeben, ob eine zusammengesetzte Einzelsache oder eine Mehrheit einzelner Sachen vorliegt. Von einer zusammengesetzten Einzelsache kann nur dann gesprochen werden, wenn jeder der Teile seine Selbständigkeit verloren hat, wenn also nur ihre Summe, das Ganze, selbständig ist. Eine Mehrheit von „Sachen" ist keine „Sache" im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch dann nicht, wenn diese Mehrheit sich als Sachinbegriff, als universitas darstellt.[2] Man hat universitates facti und universitates juris zu unterscheiden. Eine universitas facti liegt vor, wenn selbständige Mobilien oder Immobilien[3] natürlich oder wirtschaftlich unter gemeinsamem Namen zu dauerndem[4] Zwecke derartig vereinigt werden, daß keine der Sachen als Hauptsache hervortritt. Eine Bibliothek, eine Herde seien als Beispiele genannt. Eine universitas juris, d. h. einen Inbegriff von Sachen, Rechten und Pflichten, bildet z. B. der Nachlaß.

Jede universitas facti repräsentiert also eine Mehrheit selbständiger körperlicher Gegenstände. Ihre einzelnen Teile sind „Sachen", daher nicht die Summe dieser Teile. Reale Existenz kommt nur jenen zu, nicht dieser. Die universitas ist nichts als ein ideelles Objekt, etwas

---

Erweiterung des Sachbegriffes auf diese Rechte zu veranlassen. Es behandelt sie wie Sachen, macht sie aber nicht zu Sachen. Vgl. BGB. § 1017, E. G. BGB. art. 63, 65, 67, 68, 74, 196.

[1] Leonhard S. 157.

[2] RG. 53, S. 220.

[3] Dernburg, „Bürgerl. Recht" III, S. 6. Bolze Bd. 13 n. 313, S. 161.

[4] ROHG. IX, 209.

unkörperliches[1]. Sie ist von wirtschaftlicher Bedeutung, diese hat aber nicht genügt, den Gesetzgeber auch zur Statuierung der rechtlichen Einheit zu veranlassen. Abzulehnen ist deshalb die von Cosack[2] versuchte Konstruktion des Inbegriffs als einer einheitlichen Sache[3]. Der Inbegriff entbehrt der Körperlichkeit, da er als solcher nur in der Vorstellung existiert, er ist keine „Sache", daher auch einer Sachdefinition nicht zu Grunde zu legen. Die Verbindung einer Sache zum wesentlichen Bestandteil mit einem Gegenstande des Inbegriffs macht also die verbundene Sache nicht zum wesentlichen Bestandteil des Inbegriffs.

Aus der Ablehnung der Bestandteilseigenschaft für den Inbegriff ist aber nicht etwa der Schluß zu ziehen, als ob die Einzelsache notwendig eine körperliche Einheit bilden müßte. Als Regel muß Kohärenz verlangt werden, jedoch ist diese einerseits oft nicht genügend, anderseits nicht immer erforderlich. Sie genügt nicht, wenn die Teile ihre Selbständigkeit behalten. Indessen ist der Fall, daß trotz körperlichen Zusammenhangs die Teile selbständig bleiben, selten. Meist nimmt die körperliche Zusammenfügung die Selbständigkeit und dient so als Mittel, aus mehreren selbständigen Sachen eine „Sache" im Sinne des Gesetzes zu machen. Dieses Mittels bedarf es also da nicht, wo die Teile als solche nicht als „Sachen" anzusehen sind, wo erst eine Mehrheit dieser Teile eine „Sache" bildet, wo eine Selbständigkeit der Teile nicht zerstört zu werden braucht. Hierher gehören die Sachen, die wie ein Mehlstäubchen[4] als einzelne vom Verkehre nicht gewürdigt werden[5]. Diese

[1] M. III, S. 28.

[2] Cosack I, S. 133.

[3] Eck I, S. 94. Kohler in Iherings Jahrb. 24, S. 291. Matthiaß I, S. 145. Crome I, § 58 Anm. 9. Enneccerus-Lehmann, § 45 Anm. 5. Endemann I, S. 231 Anm. 17. Rehbein I, S. 80.

[4] Vgl. oben S. 13.

[5] Matthiaß I, S. 146.

sg. Quantitäts- oder Mengesachen sind das einzige Beispiel für eine Einzelsache, zwischen deren einzelnen Teilen Kohärenz nicht zu bestehen braucht. Sie sind scharf zu trennen von der universitas facti: bei dieser hat das einzelne Stück Wert und Bedeutung, ist daher „Sache".

In allen bisher besprochenen Fällen war der auf wirtschaftlichen Gesichtspunkten basierenden Verkehrsanschauung der maßgebende Einfluß einzuräumen. Dagegen muß diese völlig ausscheiden bei der Frage, ob ein einziges Grundstück vorliegt oder eine Mehrheit von Grundstücken, also eine Einzelsache oder eine Mehrheit von Sachen. Hierfür ist allein bestimmend der Wille der Beteiligten[1].

Wir verstehen also unter einer „Sache" jeden, nicht nur in der Vorstellung bestehenden, selbständigen Verfügungsgegenstand.

§ 2. Bewegliche und unbewegliche Sachen.

Da die Rechtsfolgen der Verbindung verschiedene sind, je nachdem eine bewegliche Sache mit einer andern beweglichen Sache oder mit einem Grundstück verbunden wird, müssen wir die Begriffe „bewegliche Sache" und „Grundstück" klarstellen. Dies bietet im allgemeinen keine Schwierigkeiten, nicht so einfach liegt die Frage nach der rechtlichen Natur der Sachen des § 95 BGB.

§ 95 lautet:

> Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung

[1] Planck Vorbem. Nr. 2 zu § 90.

eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.

Setzen wir folgenden Fall:

Ein Nießbraucher errichtet in Ausübung seines Rechtes ein Gebäude und baut in dieses als wesentlichen Bestandteil eine den Gebäudewert ums Doppelte übersteigende fremde Maschine ein, die nicht als zur Herstellung des Gebäudes eingefügt anzusehen ist. (§ 94, II.) — Hier fragt es sich, ob wir das Gebäude, das nach § 95 nicht Grundstücksbestandteil ist, als bewegliche oder als unbewegliche Sache zu behandeln haben. Je nachdem findet § 946 oder § 947 Anwendung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen beweglichen Sachen und Grundstücken. Den Ausdruck „unbewegliche Sache“[1] kennt es nicht, im Gegensatz zu E. I.: Dieser definierte in § 781:

„Unbewegliche Sachen sind die Grundstücke.

Auf Berechtigungen, welche ein Blatt im Grundbuch erhalten können, finden die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften Anwendung“.

Die Motive[2] bemerken ausdrücklich, daß Absatz I nicht bloß terminologische Bedeutung haben sollte, unbeweglich sollten nur die Grundstücke sein, alle übrigen Sachen beweglich.

Der Absatz II § 781 wurde von der 2. Kommission gestrichen, darauf auch der Absatz I. Das gegen die Streichung geäußerte Bedenken, daß der Absatz I insofern praktischen Wert habe, als er nur die Grundstücke für

[1] Wohl aber spricht es in § 1551 von „unbeweglichem Vermögen“, vgl. Dernburg, „Bürgerl. Recht“ III, S. 9, Cosack I, S. 146.

[2] M. III, 36.

unbewegliche Sachen erkläre, dagegen alle anderen Sachen als bewegliche behandelt wissen wolle, könne nicht als ausschlaggebend angesehen werden, da man dem Bedenken dadurch Rechnung tragen könne, daß man an den Stellen, an denen im Entwurf von unbeweglichen Sachen gesprochen werde, statt dieses Ausdruckes das Wort „Grundstück“ wähle.[1]

Dies ist dann auch geschehen. Der Ausdruck „unbewegliche Sache“ ist aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch beseitigt, an seine Stelle ist der Ausdruck „Grundstück“ getreten.

Damit ist aber der Komplex der unbeweglichen Sachen keineswegs über die Grundstücke hinaus erweitert. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Sachlage nur insofern vereinfacht, als es nicht in den einzelnen Paragraphen von unbeweglichen Sachen redet und dann als unbewegliche Sachen nur die Grundstücke definiert, sondern gleich in den einzelnen Bestimmungen für den Ausdruck „unbewegliche Sache“ den gleichbedeutenden Ausdruck „Grundstück“ einsetzt. Die Streichung des § 781, Abs. I E. I. ist also in materieller Beziehung belanglos. Nur Grundstücke sind unbewegliche Sachen.[2]

So enthält das Bürgerliche Gesetzbuch zwar nicht offen, aber versteckt doch noch die Definition der unbeweglichen Sache. Die bewegliche Sache dagegen definiert es nicht. Aus diesem Grunde scheint es uns richtig, bei Abgrenzung der beweglichen von der unbeweglichen Sache auszugehen von letzterer, als von dem gesetzlich feststehenden Begriffe. Unbewegliche Sachen sind also nur die Grundstücke, bewegliche sind alle anderen Sachen. Unter Grundstücken ist natürlich nicht nur der Grund und Boden zu verstehen, es gehören auch die Sachen zum Grundstück, die durch Verbindung zu seinen Bestandteilen geworden sind.

[1] P. 3280.

[2] Ebenso Fuchs, S. 11, entgegengesetzt Meyer, S. 273.

Da nun die Sachen des § 95 nicht Grundstücke oder Grundstücksbestandteile sind, so müssen sie beweglich sein. Dieser Satz ist prinzipiell richtig, er erleidet nur dadurch eine Ausnahme, daß gewisse Rechte den Grundstücken gleichgestellt werden. Hierher gehören vor allem[1] das Erbbau-, Erbpacht-, Büdner- und Häuslerrecht und das vererbliche und veräußerliche Recht zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals.[2] Für diese Rechte sollen die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, die Rechte werden den Grundstücken gleichgestellt. Daher wird z. B. ein Bauwerk, das der Erbbauberechtigte auf dem Grund und Boden errichtet, auf dem sein Recht lastet, Bestandteil des Rechtes. Unbeweglich wie die Rechte selbst müssen aber auch ihre Bestandteile, die in ihrer Ausübung errichteten Bauwerke, sein.[3]

Nun können aber an diesen Rechten wieder, ebenso wie an Grundstücken, dingliche Rechte bestellt werden. Die Vorschrift des § 95 muß auch bei diesen Rechten Anwendung finden. Daher ist z. B. das in Ausübung eines Nießbrauchs an einem Erbpachtrechte von dem Nießbraucher errichtete Bauwerk nicht eine unbewegliche, sondern eine bewegliche Sache. Es würde anderseits unbeweglich sein, wenn es errichtet wäre in Ausübung eines der Rechte, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten.

Die rechtliche Natur der Sachen des § 95 ist in der Literatur heiß umstritten. Die Mehrheit neigt jetzt

[1] Über diejenigen Berechtigungen, die innerhalb der der Landesgesetzgebung kraft allgemeinen Vorbehalts überlassenen Gebiete liegen, vgl. Fuchs I, S. 12, 13.

[2] BGB. § 1017, EGBGB. Art. 63, 68.

[3] Ebenso Windscheid-Kipp I, S. 611, Turnau-Förster Anm. 2 zu § 1017, Fuchs I, S. 273, Meyer, S. 298.

aber dazu, daß sie beweglich sind und daß die für bewegliche Sachen gegebenen Vorschriften auf sie Anwendung finden.[1] Infolge Nichtberücksichtigung des verschiedenen Charakters der unter § 95 fallenden Rechte begeht sie teilweise den Fehler, die Sachen des § 95 ausnahmslos als bewegliche zu bezeichnen.

Unsere Ansicht läßt sich also dahin zusammenfassen: Die Sachen des § 95 sind beweglich, sie sind dann unbeweglich, wenn für das Recht, in dessen Ausübung sie verbunden sind, die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten.

Die allgemein für Immobiliarqualität stimmende Meinung stützt sich vor allem darauf, daß die auf Grund des § 95 nicht Bestandteile gewordenen Sachen ihrer Natur nach unbeweglich seien. Das trifft allerdings bei einem Teile der Sachen zu, gehören doch die verschiedenartigsten Dinge hierher: Die Fabrik des Nießbrauchers und das Veilchen des Mieters. Die Anhänger dieser Meinung verkennen, daß es auf die Natur der Sachen gar nicht ankommt. Wäre sonst das Unkraut im Acker, das doch unbestrittenermaßen unter § 94 fällt, unbewegliche Sache?

---

[1] Für Mobiliarqualität: Planck Bem. 1 zu § 947, Biermann, „Sachenrecht", S. 2 z. 4, Strohal, „Sachbesitz", S. 33, Windscheid-Kipp I. S. 611, Crome I, S. 276, Cosack I, S. 137, Leonhard, S. 164 Anm. 5, Rehbein I, S. 96e, Endemann I, S. 235 Anm. 12, Fuchs I, S. 11, Turnau-Förster I, S. 14, 33, Tobias, S. 431, RG. 55, S. 284 vom 19. IX. 1903, OLG. Königsberg v. 23. III. 1904 in Seufferts Archiv 60, S. 1, Dernburg III, S. 14, hält die Sachen des § 95 für beweglich, will sie aber ihrer Eigenart wegen dem Recht der beweglichen Sachen nicht unbedingt unterordnen. Für Immobiliarqualität: Matthiaß I, S. 131, sie sollen aber die rechtliche Behandlung beweglicher Sachen teilen, Gierke, S. 37, Eck I, S. 105 ff., Wolff, S. 71 Anm. 6, Meyer, S. 291, Päch, S. 23, Albrecht, S. 22 ff.

II. Abschnitt.

Der Begriff des wesentlichen Bestandteils.

I. § 3. Der Begriff des Bestandteils.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Definition des Sachbestandteils. Zur Klarstellung dieses Begriffs muß auf den oben näher dargelegten Sachbegriff zurückgegangen werden.

Jede Sache bildet die Summe ihrer Bestandteile. Bestandteil ist also jeder Teil, jedes Atom einer beweglichen oder unbeweglichen Sache.[1] Keineswegs[2] kann man, wie die Gegner der Atomenlehre[3] wollen, nur da von Bestandteilen reden, wo es sich um einen abgegrenzten und zum Rechtsobjekt tauglichen Körper handelt. Für diese Einschränkung des Bestandteilsbegriffs fehlt jeder gesetzliche Anhalt. Auch auf den Ausdruck „Bestandteil" läßt sich eine entgegengesetzte Ansicht nicht gründen: Bestandteil ist jeder Teil, aus dem eine Sache besteht. Körperlich, wie die Sache selbst, muß auch ihr Bestandteil sein, ein ideeller Teil einer Sache ist deshalb nicht Bestandteil. Aus § 96, wonach Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, als Bestandteile des Grundstücks gelten, kann nicht das Gegenteil geschlossen werden. § 96 enthält eine ausnahmsweise Ausdehnung des Bestandteilsbegriffs über seine sonstige Bedeutung hinaus.[4]

Nach unserer Auffassung zerfällt also jede Sache, mit Ausnahme des Atoms, in Bestandteile und, da das

---

[1] Päch S. 12.

[2] Crome I, S. 277. Hölder Anm. 1 zu § 93. Cosack I, S. 130 „Jede Sache ist mehr oder minder zusammengesetzt, läßt sich also in Bestandteile zerlegen."

[3] z. B. Endemann I, S. 236 Anm. 1. Rehbein I, S. 81.

[4] Ebenso Endemann I, S. 238, abw. Dernburg „Bürg. Recht" III, S. 19.

Atom, weil vom Verkehr nicht gewürdigt, nicht „Sache“ ist, können wir den Satz aufstellen, daß jede „Sache“ Bestandteile hat.

In positiver Beziehung muß also der Bestandteil „körperlich“ sein, das hat er mit der „Sache“ gemeinsam. Er unterscheidet sich von ihr durch das negative Erfordernis, daß er nicht selbständig sein darf. Wir haben diese Frage ja oben schon kurz berühren müssen bei der Abgrenzung der Einzelsache von der Sachmehrheit. Ob Selbständigkeit gegeben ist oder nicht, dafür ist die Verkehrsanschauung maßgebend. Sie ist souverain, und doch läßt sich eine allgemeine Regel aufstellen: „Bestandteilseigenschaft fehlt bei fehlendem körperlichen Zusammenhange.“ Körperlicher Zusammenhang ist also ein wesentliches Erfordernis für die Annahme der Sachbestandteilsqualität. [1]

Eine Ausnahme bilden allein die Quantitätssachen. Trotz mangelnden körperlichen Zusammenhangs sieht die Verkehrsanschauung die einzelnen Teile der Quantitätssachen als Bestandteile an. Nicht hierher gehört die Bestimmung des § 890 BGB., wonach ein Grundstück dadurch zum Bestandteil eines anderen Grundstückes gemacht werden kann, daß der Eigentümer es diesem im Grundbuch zuschreiben läßt. Hier schaltet der Gesetzgeber die Verkehrsanschauung aus und gibt aus eigener Machtvollkommenheit Sachen die Bestandteilseigenschaft, die stundenweit von einander entfernt liegen können. Ohne die ausdrückliche Vorschrift wären diese Sachen in einem solchen Falle niemals Bestandteile. Spieß [2] spricht hier sehr gut von „juristischen Grundstücken.“

---

[1] Ebenso Planck Note 6 zu § 94, Leonhard S. 159, Tobias S. 381, Rg. 26, S. 348, Rg. v. 24. September 04 in J. W. 33, S. 548, Rspr. 6, 215, abw. Dernburg „Bürg. Recht“ III, S. 18, 19, Golde S. 8.

[2] Spieß im Zentralblatt für freiw. Gbkt. III, S. 433 ff.

§ 890 ähnelt in gewisser Beziehung dem § 94. Wie in § 890 so werden auch in § 94 gewisse Sachen als Bestandteile bezeichnet ohne Rücksicht auf eine abweichende Verkehrsanschauung. Allerdings unterscheiden sich beide §§ dadurch grundsätzlich von einander, daß § 94 körperlichen Zusammenhang erfordert, § 890 nicht. Die Sachen des § 890, bei denen Kohärenz fehlt, würden nach der Verkehrsanschauung niemals Bestandteile sein, die Sachen des § 94 können sämtlich nach der Verkehrsanschauung Bestandteile sein, sie werden es auch in der Mehrzahl der Fälle sein, sie brauchen es aber nicht notwendig zu sein, denn der körperliche Zusammenhang ist zwar ein Essentiale für den Bestandteil, er ist aber nicht etwas nur ihm eigenes. Nicht jede körperlich mit einer anderen Sache verbundene Sache wird durch die Verbindung Bestandteil. Es kann auch eine Sache verbunden werden so, daß sie Zubehör wird[1] oder so, daß sie als Einzelsache bestehen bleibt, ohne Zubehör geworden zu sein.

Auch die Festigkeit der Verbindung ist kein unterscheidendes Merkmal, Zubehör und Nichtbestandteile stehen oft in festerer Kohärenz als Bestandteile. Es braucht nur an das festvertaute Schiffsboot und an den fest auf den Frack genähten Orden erinnert zu werden, jenes ist Zubehör, dieser Nichtbestandteil. Der Grad der zu erfordernden Festigkeit ergibt sich bei Zubehör insbesondere daraus, daß das Zubehör zur Hauptsache in einem seiner Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen muß.

Zubehör[2] und Bestandteil verhalten sich wie Feuer und Wasser, eines schließt das andere aus. Der Bestand-

[1] Rehbein I, S. 87, Benthaus S. 38, abw. Rg. v. 24. September 1904 in J. W. 33, S. 548. Nach dieser Entscheidung kann Zubehör nicht verbunden sein.

[2] § 97 definiert den Zubehörbegriff: „Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein,

teil geht in dem Ganzen auf, er dient zu dessen Vollendung[1] und kommt während der Kohärenz als selbständige Sache nicht in Betracht. Der durch die Summe der Bestandteile gebildeten Sacheinheit steht die aus Hauptsache und Zubehör gebildete wirtschaftliche Einheit gegenüber. Das Zubehör bleibt der Hauptsache gegenüber als selbstständiges Ganzes bestehen und ist ihr nur hinzugefügt, damit sie ihrer wirtschaftlichen Bestimmung voll nachkommen kann.[2] Der Unterschied zwischen Zubehör und Bestandteil ist also ein sehr feiner, und es mag daher bisweilen oft zweifelhaft sein, ob Zubehör oder Bestandteil vorliegt.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich schon, daß es bei Entscheidung der Frage, ob Zubehör oder Bestandteil gegeben ist, nur auf den objektiven Befund ankommt, die subjektive Absicht ist völlig irrelevant. Unser heutiges Recht kennt weder gewillkürte Pertinenz noch gewillkürte Bestandteile.[3]

In diesem Zusammenhange muß noch kurz auf einen Irrtum in der Literatur hingewiesen werden, der zu einer bedeutenden Erweiterung des Zubehörs auf Kosten des Bestandteils führen würde. Der Irrtum knüpft an § 98 an. § 98 lautet:

---

dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird.

Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf."

[1] M. III, S. 62.

[2] M. III, S. 62.

[3] Im bayerischen und württembergischen Rechte gab es noch gewillkürte Pertinenz, dagegen stehen das französische und das gemeine Recht auf dem Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuches. Vgl. auch RG. 15, S. 216 und OLG. Hamburg in Hans. Gerichtszeitung 1903, Beiblatt 305.

„Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften;
2. bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger."

Dernburg[1], Eck[2], Lenel[3] und Cosack[4] sind nun der Ansicht, die im § 98 bezeichneten Gegenstände seien stets Zubehör. Dies ist irrig. § 98 behandelt die rechtliche Stellung derjenigen Gegenstände, die man als Inventar zu bezeichnen pflegt. Er erklärt sie nicht als Zubehör, sondern setzt nur zwingend[5] fest, daß sie dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind, daß also eine der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen vorliegt. Um die Zubehöreigenschaft zu bejahen, müssen auch die anderen im § 97 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sein, darf also insbesondere die betr. Sache nicht Bestandteil sein.[6]

[1] Dernburg „Bürgerl. Recht" III, S. 27.

[2] Eck I, S. 108.

[3] Lenel in D. J. Z. 1906, S. 51 und 1907, S. 511.

[4] Cosack I, S. 132.

[5] Matthiaß I, S. 135, abw. Crome I, S. 282 Anm. 7.

[6] Ebenso Staudinger Bem. 1 zu § 98, Planck Bem. 1 zu § 98, Rg. 51, S. 273, Rg. 50, S. 241, Rg. 63, S. 416. Auch die geschichtliche Entwicklung spricht für unsere Ansicht. E. I, § 791, bestimmte ausdrücklich, daß die in Frage stehenden Sachen unter der Voraussetzung des § 789 (BGB. § 97) Zubehör sein sollten. Sachlich hat daran nichts geändert werden sollen. — Ein in der

Wir sind also zu folgendem Ergebnis gelangt: Ein Bestandteil muß körperlich sein, er darf nach der Verkehrsanschauung nicht selbständig sein. Unselbständigkeit ist nicht gegeben ohne körperlichen Zusammenhang, daher ohne diesen keine Bestandteilseigenschaft. [Ausnahme: Quantitätssachen und „juristische Grundstücke".] Aber auch trotz körperlichen Zusammenhangs kann eine Sache selbständig geblieben sein und ist dann nicht Bestandteil. Eine Ausnahme kann nach § 94 eintreten, insofern eine Sache nach der Verkehrsanschauung ihre Selbständigkeit behalten hat, trotzdem aber Bestandteil geworden ist. Ebenso ist der entgegengesetzte Fall möglich, daß eine Sache nach der Verkehrsanschauung ihre Selbständigkeit verloren hat, gemäß § 95 aber nicht Bestandteil geworden ist.

Wir können somit als Regel den Satz aufstellen: Eine Sache ist Bestandteil, wenn sie in einer physischen oder mechanischen Verbindung mit einer andern Sache steht, die die verbundenen Sachen als ein Ganzes, als eine Einheit erscheinen läßt.[1]

Die Bestandteilseigenschaft dauert nur so lange, als der erforderliche Zusammenhang währt. Bestandteile, die von einander getrennt werden, verlieren mit der Trennung ihre Bestandteilseigenschaft.[2] Es fehlt für die Bestandteile eine der in § 97 Absatz II für das Zubehör aufgestellten Norm entsprechende Vorschrift. Auch vorübergehende Trennung hebt die Bestandteilseigenschaft auf. Die Trennung gibt den Bestandteilen ja ihre Selbständigkeit, und mangelnde Selbständigkeit ist ein Charakteristikum des Bestandteils.

---

2. Kommission gestellter Antrag, die Gegenstände des § 98 als Zubehör zu bezeichnen, ist nicht Gesetz geworden. Vgl. M. III, S. 67, P., S. 3309/11.

[1] So auch Rg. 63, S. 171 vom 19. April 1906.

[2] Abw. Strohal S. 37, Planck, Bem. 6 zu § 94.

II. § 4. Der Begriff des wesentlichen Bestandteils.

Enthielt das BGB. keine Definition des Bestandteils, so gilt dies nicht von dem Begriffe des wesentlichen Bestandteils. Diesen definiert es im § 93. § 93 lautet:

> „Bestandteile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein."

Da das BGB. bald von wesentlichen Bestandteilen[1] redet, bald von Bestandteilen[2] schlechthin, so sind wir wohl berechtigt die Bestandteile ganz allgemein in wesentliche und nichtwesentliche einzuteilen.

Die Scheidung der Bestandteile in wesentliche und nichtwesentliche beruht auf dem verschiedenen Einfluß, den eine Trennung auf die selbständige wirtschaftliche Verwertbarkeit der Teilstücke ausübt.[3] Oft ist sie unschädlich, oft schädlich. Für letzteren Fall erwächst dem Gesetzgeber die Pflicht, eine Vernichtung wirtschaftlicher Werte möglichst zu verhindern. Dies beabsichtigt § 93, indem er vorschreibt, daß wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können.[4] Einheit der Sache, Einheit des Rechts.

§ 93 ist also nicht eine rechtliche Notwendigkeit, ein Postulat der Logik, sondern ein Gebot der Zweckmäßigkeit.[5] Er geht nun allerdings einerseits insofern

[1] §§ 93, 94, 946 ff.

[2] §§ 95, 96, 97, 890, 953 ff., 1120 ff.

[3] Dies berücksichtigt Endemann nicht genügend bei seiner Polemik gegen die Unterscheidung. Vgl. Endemann I, § 52, Anm. 14/16.

[4] Vgl. M. III, 41/43 . . . „Die Zulassung von Sonderrechten an den einzelnen Bestandteilen aber würde ihre Trennung von einander notwendig begünstigen". Vergl. auch Rg. 58, 341 vom 28. Juni 1904.

[5] Nicht so weit gingen C. c. und ALR., näheres vgl. M. III, S. 42, 43.

über den beabsichtigten Zweck weit hinaus, als er alle besonderen Rechte ausschließt, nicht nur diejenigen, die zur Auflösung des Ganzen führen. Auch dingliche Nutzungsrechte sind an wesentlichen Bestandteilen unmöglich. Für eine Unterscheidung, wie sie Fuchs,[1] ausgehend von der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers, unter den besonderen Rechten des § 93 anstellt, läßt das BGB. keinen Raum. Andererseits bleibt § 93, da er obligatorische Rechte an wesentlichen Bestandteilen zuläßt, hinter seinem Ziele zurück, er verbietet die Trennung nicht, sondern erschwert sie nur, der Käufer kann die Abtrennung des ihm verkauften wesentlichen Bestandteils erzwingen.[2]

Aus dem Gesagten geht schon hervor, daß das BGB. unter wesentlichen Bestandteilen keineswegs stets dasselbe verstehen kann wie der Verkehr. Oft werden beide Anschauungen übereinstimmen, ebenso oft auseinandergehen. Es ist daher bei der Feststellung, ob ein Bestandteil juristisch als wesentlich zu betrachten ist, gleichgültig, ob die Verkehrsanschauung ihn für wesentlich hält.

Der Ausdruck „wesentlicher Bestandteil" ist nicht gerade glücklich gewählt. Man denkt sich unwillkürlich unter einem „wesentlichen" Bestandteil einer Sache einen solchen, der für die betreffende Sache wesentlich ist, der zum Wesen der Sache erforderlich ist. So versteht aber das BGB. den Begriff nicht. Wenn nach dem BGB. ein Bestandteil als wesentlich bezeichnet wird, so ist damit gesagt: „Es ist diesem Bestandteil wesentlich, mit einem andern bestimmten Bestandteil verbunden zu sein, eine Loslösung würde bei ihm oder bei dem andern eine Zerstörung oder Wesensänderung zur Folge haben,[3]

[1] Fuchs I, S. 19.

[2] Abw. Crome I, S. 278, Anm. 10.

[3] Zu eng sind daher M. III, S. 41, wonach sich die wesentlichen Bestandteile durch die Beschaffenheit des abgetrennten Teiles bestimmen.

mithin liegt sein wirtschaftlicher Wert und Zweck in der Verbindung". Erforderlich ist also nicht, daß durch die Trennung das Ganze zerstört oder in seinem Wesen verändert wird.[1]

Wesentlichkeit kommt daher nicht dem Bestandteil, sondern der Bestandteilseigenschaft zu. „Durch einen Gedankensprung hat man die Wesentlichkeit von dem Zusammenhange auf das Zusammenhängende übertragen."[2]

Wesentliche Bestandteile sind also Bestandteile, die nicht von einander getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Danach ist zunächst Erfordernis, daß es sich überhaupt um einen Bestandteil handelt. Ein Zubehörstück, das nur unter Zerstörung oder Wesensänderung getrennt werden kann, fällt nicht unter § 93. Die Kriterien des Bestandteilsbegriffs ergeben sich aus dem oben Gesagten, insbesondere ist zu betonen, daß es auf eine größere oder geringere Festigkeit der Verbindung in § 93 nicht ankommt.[3]

Über den Sinn der beiden Ausdrücke „Zerstörung" und „Wesensänderung" herrscht Streit.

„Zerstörung" kann begrifflich zweierlei Bedeutung haben, je nachdem man sie als eine physische oder als eine wirtschaftliche auffaßt. Beide Ansichten finden sich in Literatur und Rechtsprechung vertreten.

Zerstörung im wirtschaftlichen Sinne nimmt z. B. Hölder[4] an. Sie soll vorliegen, wenn eine so weitgehende Verminderung der wirtschaftlichen Bedeutung des Bestandteils eintritt, daß sie zum größeren Teil zerstört ist.

---

[1] Die wesentlichen Bestandteile sind also nicht identisch mit den Substanzteilen des ALR. I, tit. 2, §§ 4, 5, da diese sich durch den Einfluß ihrer Trennung auf das Ganze bestimmen. M. III, S. 41.

[2] Leonhard, S. 161.

[3] Rg. 63, S. 173 vom 19. April 1906.

[4] Hölder S. 210, Staudinger zu § 93, Rspr. 8, S. 413.

Indessen liegt kein Grund vor, Zerstörung in diesem übertragenen Sinne aufzufassen, um so mehr, als das Bürgerliche Gesetzbuch der wirtschaftlichen Seite vollauf Rechnung getragen hat durch den Ausdruck „Wesensänderung". Wir verstehen daher unter „Zerstörung" Vernichtung der materiellen Substanz.[1]

Die volkswirtschaftlichen Rücksichten, auf denen die ganze Aufstellung des Begriffs „wesentlicher Bestandteil" beruht, nötigten dazu, die Trennung des Bestandteils auch dann zu erschweren, wenn sie zwar keine Zerstörung, wohl aber eine Wesensänderung herbeiführen würde. Unter dem Wesen einer Sache sind diejenigen Eigenschaften zu verstehen, durch welche die Sache nach allgemeiner Verkehrsanschauung nützlich ist.[2] Der Gedanke ist ja sehr einleuchtend, denn, ob eine Sache durch Abtrennung physisch oder wirtschaftlich geschädigt wird, macht keinen Unterschied. In beiden Fällen handelt es sich um eine Vernichtung von Werten.

Daß mit pekuniären Opfern ein Ersatz der entfernten Teile durch andere beschafft werden kann, darf nicht in Betracht kommen, „denn das setzt das Vorhandensein pekuniärer Mittel und den Willen, sie zu verwenden, voraus." So lange der Ersatz nicht tatsächlich erfolgt ist, entbehrt der betreffende Gegenstand der Vollständigkeit.[3]

Für die Praxis handelt es sich zumeist darum, ob eine unter Eigentumsvorbehalt verkaufte, in ein Fabrikgebäude eingebaute Maschine wesentlicher Bestandteil oder Zubehör des Fabrikgrundstückes geworden ist. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Eigenschaft solcher Maschinen als wesentliche Bestandteile bejaht. Nach unserer oben dargelegten Ansicht kommen wir zu dem gleichen Resultat, denn das Wesen eines Fabrik-

[1] Ebenso Planck, Bem. 2 zu § 93.

[2] Leonhard S. 160.

[3] Rg. vom 28. IV. 1904 in JW. 1904, S. 467, Rg. vom 16. II. 1906 in RG. 62, S. 406, Rg. vom 23. VI. 1906 in RG. 63, S. 420.

gebäudes besteht darin, den Fabrikationszweck, zu dem es bestimmt ist, zu erreichen. Jede Änderung, die dies unmöglich macht, ist eine Wesensänderung.[1] Dies ist auch der vom Reichsgericht zu wiederholten Malen vertretene Standpunkt.[2] Am schärfsten tritt er hervor in der viel angefochtenen grundlegenden Entscheidung vom 15. März 1902 in RG. 50, S. 241. Hier erklärt das Reichsgericht die Maschinen einer Holzbearbeitungsfabrik als wesentliche Bestandteile, indem es zu der hier interessierenden Frage folgendes ausführt: „Es handelt sich nicht um ein zu irgend einem Fabrikbetriebe errichtetes und eingerichtetes Gebäude, sondern um eine Holzbearbeitungsfabrik. War und ist das betreffende Gebäude speziell zu diesem Fabrikbetriebe errichtet und eingerichtet, so wird von der Bestimmung des Ganzen, nämlich der aus dem Gebäude und den Maschinen bestehenden Holzbearbeitungsfabrik, auch der Teil, das Fabrikgebäude, dergestalt erfaßt und beeinflußt, daß mit Fortnahme der Maschinen das Gebäude nicht mehr das bleibt, was es nach seiner Bestimmung sein sollte und durch Einbringung mit Maschinen geworden war, daß also mit Fortnahme der Maschinen nicht nur das bisherige Ganze, also die Fabrik, aufgehoben, sondern auch der bleibende Teil, das Gebäude, in seinem Wesen verändert wird."

Gegen die herrschende Auffassung des § 93 hat in jüngster Zeit Krückmann[3] Stellung genommen. Er geht davon aus, daß in § 93 das Interesse des Eigentümers der Hauptsache und des Bestandteileigentümers (so nennt

[1] Abw. Geiler in DJZ. 1904, S. 544, Lenel in DJZ. 1906, S. 45 ff. Nach ihrer Ansicht kommt es nicht auf die Erfüllung des Zweckes in einem bestimmten Augenblicke, sondern auf die Erfüllbarkeit an.

[2] Rg. v. 1. XII. 1900 in Gruchot 45, S. 1006, Rg. v. 2. V. 1904 in Recht 9, 77, Rg. v. 2. V. 1905 in JW. 34, S. 386, Rg. v. 28. VI. 1904 in Rg. 58, Nr. 87, vgl. auch Rspr. Bd. 4, S. 204.

[3] Krückmann, „Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt", 1906.

er den Eigentümer der mit der Hauptsache verbundenen Sache) einander gegenüberstehen. Eine Sache werde nun dann nicht wesentlicher Bestandteil einer anderen, wenn das Interesse des Bestandteileigentümers größer sei als das des Hauptsacheneigentümers. Im Zweifel sei das des Bestandteileigentümers das höhere, da es sich für ihn um den Verlust seines Eigentums handelt. Krückmann stellt daher den Satz auf, die Zerstörung oder Wesensänderung des § 93 sei als „unverhältnismäßige Entwertung der Hauptsache im Verhältnis zu dem Gewinn des Bestandteilseigentümers" aufzufassen.

Diesen Ausführungen ist entgegenzuhalten, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in § 93 die Interessen der Beteiligten nicht gegen einander abwägt. Das geschieht erst in § 951. Auch daraus, daß an anderen Stellen eine Interessenabwägung stattfindet, kann nur geschlossen werden, daß sie in § 93 zum Ausdruck gebracht wäre, ebenso wie sie in den anderen Paragraphen zum Ausdruck gebracht ist, wenn sie in § 93 gewollt wäre.

III. Der Begriff des wesentlichen Bestandteils eines Grundstücks insbesondere.

§ 5. Positive Voraussetzungen.

Der Begriff des wesentlichen Bestandteils einer beweglichen Sache richtet sich, abgesehen von einem einzigen in anderm Zusammenhang[1] zu erörternden Falle, ausschließlich nach § 93. Für unbewegliche Sachen gilt neben § 93 noch § 94.

Maßgebend für § 94 ist außer den schon besprochenen volkswirtschaftlichen Rücksichten der Gedanke

[1] Vergl. unten S. 39.

gewesen, der Erwerber eines Grundstückes oder eines Rechtes an einem Grundstück solle sich, um gesichert zu sein, auf eine Prüfung des Rechtes seines Gewährsmannes beschränken und davon ausgehen können, daß alles Verbundene auch zum Grundstück gehöre. Man wollte also einem Bedürfnisse des Kredites entsprechen.

Die Vorfrage, ob die in Betracht kommenden Sachen überhaupt Bestandteile sind, ist hier nicht zu stellen. Die Sachen des § 94 sind zwingend wesentliche Bestandteile und damit auch Bestandteile. § 94 gilt unabhängig von dem Vorliegen der in § 93 aufgestellten Voraussetzungen.[1]

§ 94 besagt:

> „Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstückes gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.
>
> Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen."

Das BGB. unterscheidet also in § 94 wesentliche Bestandteile eines Grundstücks und wesentliche Bestandteile eines Gebäudes. Für jene verlangt es feste Verbindung mit dem Grund und Boden, für diese „Einfügung zur Herstellung".

Wann eine Sache mechanisch fest mit dem Grund und Boden verbunden ist, ist Tatfrage. Der Richter hat sie nach freiem Ermessen zu entscheiden. Einmauerung und Einklitterung ist nicht immer erforderlich, es genügt unter Umständen, wenn ein Gegenstand fest in den Boden versenkt ist. Eingelassene Obstspaliere, Gas- und Wasseranlagen, elektrische Kabel fallen unter § 94.[2]

[1] Planck, Bem. 1 zu § 94.
[2] Gruchot, Bd. 37, S. 961.

Eine feste Verbindung braucht nicht immer eine dauernde zu sein, sie wird es allerdings in der Mehrzahl der Fälle sein. Man kann Hölder zustimmen, wenn er sagt,[1] eine Verbindung könne nur dann als feste angesehen werden, wenn sie eine solche ist, die eine dauernde sein kann. Indessen, so muß man fortfahren, ist nicht jede Verbindung, die eine dauernde sein kann, darum auch eine feste.

Insbesondere sollen Gebäude[2] [3] wesentliche Bestandteile des Grundstücks sein, aber auch nur unter der Voraussetzung fester Verbindung mit dem Grund und Boden. Ein transportables Gartenhaus ist danach nicht wesentlicher Bestandteil.

Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind dann ferner noch die Bodenerzeugnisse,[4] solange sie mit dem Grund und Boden zusammenhängen.[5] Samen wird mit dem Einsäen, eine Pflanze mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil, Wurzel brauchen sie noch nicht gefaßt zu haben.[6]

Wesentliche Bestandteile eines Gebäudes sollen nach Absatz II die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen sein. Das BGB. sagt also nicht, daß diese Sachen, wie die des Absatz I, „fest verbunden" sein müssen, sie sollen „eingefügt" sein. Diese verschiedene Terminologie soll darauf hindeuten, daß es in Absatz II auf größere oder geringere Festigkeit der Verbindung nicht ankommt. Die Art der Verbindung ist gleichgültig,[7] entscheidend ist allein der Zweck.

[1] Hölder, Anm. 3 zu § 94.

[2] Biermann in Iherings Jahrb. 34, S. 184.

[3] Anders ALR. § 98, I, 9.

[4] Küntzel, S. 139.

[5] Ebenso im römischen Recht. l. 44 D. de R. V. 6, 1 „fructus pendentes pars fundi videntur," abw. ALR. I, 9, § 221, I, 22, § 200.

[6] E. I, § 784 bestimmte: „Eine Pflanze wird, wenn sie Wurzel gefaßt hat, wesentlicher Bestandteil des Grundstücks."

[7] Planck, Bem. 6 zu § 94, Hölder, Bem. 4 zu § 94, Rg. v. 19. April 1906 in RG. 63, S. 173, Rg. v. 23. Juni 1906 in RG. 63, S. 416.

Die Einfügung muß zur Herstellung des Gebäudes erfolgt sein. Es ist irrelevant, ob sie geschehen ist bei der ersten Herstellung oder später,[1] bei einer Ausbesserung oder Änderung des wirtschaftlichen Zweckes des Gebäudes.

Die Einfügung zur Herstellung ist nicht gleichbedeutend mit der auf die Dauer berechneten Einfügung. Einfügung zur Herstellung und vorübergehender Zweck sind ebensowenig Gegensätze wie Einfügung in anderer Weise und dauernder Zweck.[2] Der am Hause angebrachte Briefkasten ist auf die Dauer berechnet, dient aber doch nicht zur Herstellung, die an Stelle der bestellten, aber noch nicht fertigen Fenster bis zu deren Lieferung eingefügten fremden Fenster dienen einem nur vorübergehenden Zwecke; sind aber trotzdem zur Herstellung eingefügt.[3] Den Gegensatz zu der Einfügung zur Herstellung bildet die zur Ausstattung.

Maßgeblich ist zunächst das Wesen[4] des betr. Gebäudes, d. h. seine Art und Zweckbestimmung. Es liegt ja auf der Hand, daß zur Herstellung eines erstklassigen Hotels weit mehr Sachen erforderlich sind als zur Herstellung eines Arbeiterhauses. Ein erstklassiges Hotel würde man ohne eine Zentralheizungsanlage als unvollendet empfinden, während eine solche in einem Arbeiterhause als ein Plus angesehen werden würde. Anderseits sind zur Herstellung einer Fabrik wieder andere Sachen erforderlich als zur Herstellung eines Wohnhauses. Aber was in Berlin als etwas Selbstver-

[1] Turnau-Förster I S. 29, Endemann I S. 241, Anm. 21, Tobias S. 392, Hölder S. 214, Anm. 4, Golde S. 13.

[2] Ebenso Tobias S. 392, abw. Hölder S. 214 Anm. 4, Päch S. 20.

[3] Tobias S. 398.

[4] Ebenso RG. vom 23. Juni 1906 in RG. 63 S. 419, Endemann I S. 241, Anm. 21, Planck, Bem. 6 zu § 94, abw. OLG. Kassel vom 12. Oktober 1905 in Rspr. 12 S. 11, Örtmann in „Recht“ X S. 1119, Oberwinter S. 52.

ständliches erachtet wird, ist vielleicht „in Filehne Luxus“. Es ist daher, um festzustellen, ob eine Sache zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt ist, neben dem Wesen des betr. Gebäudes die am Ort herrschende Verkehrsanschauung maßgebend, das ist, wie Tobias[1] zutreffend bemerkt, der Standpunkt des Konsumenten. All das, was er bei der Übernahme eines Gebäudes dieser Art mitzubringen pflegt, ist Ausstattung; was er an eingefügten Sachen mit Recht erwarten darf vorzufinden, ist zur Herstellung des Gebäudes eingefügt.

Meistenteils werden Gebäude als Grundstücksbestandteile unbewegliche Sachen sein. Auf Grund von § 95 ist aber die entgegengesetzte Möglichkeit nicht ausgeschlossen. In diesem Falle findet daher auf eine bewegliche Sache nicht nur § 93, sondern auch § 94, Abs. II Anwendung.

§ 6. Negative Voraussetzungen.

Wann eine Sache wesentlicher Bestandteil einer anderen beweglichen Sache geworden ist, haben wir oben gesehen. Weitere als die dort angegebenen Bedingungen brauchen nicht erfüllt zu sein (eine Ausnahme bildet auch hier der am Schluß des § 5 besprochene Fall). Anders bei Grundstücken. Hier muß zu den positiven Voraussetzungen in §§ 93, 94 die negative des § 95 kommen. Es ist also in jedem Falle zu fragen, ob nicht etwa eine Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zwecke oder ein Werk vorliegt, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden ist.

Allerdings ist dieser Satz teilweise bestritten. Hölder[2] hält die Existenz eines vorübergehenden Zweckes der Verbindung für ausgeschlossen, wenn die Verbindung

[1] Tobias S. 394.
[2] Hölder S. 217.

ohne physische Zerstörung nicht wieder gelöst werden kann; Tobias[1] hält einen vorübergehenden Zweck in solchem Falle zwar für möglich, aber für irrelevant, denn diese Bestandteile hätten ihre Eigenschaft als wesentliche Bestandteile kraft Naturnotwendigkeit. Dem ist entgegenzuhalten, daß die natürliche Eigenschaft nur insoweit von Bedeutung ist, als das Gesetz sie anerkennt. Auch ihr gegenüber ist der Gesetzgeber souverain, er hat sie in § 95 nicht anerkannt. Allerdings wird ja bei einer Verbindung zu vorübergehendem Zweck gerade wegen dieses Zweckes häufig eine physisch-feste Verbindung nicht vorliegen, indessen ausgeschlossen ist sie nicht, und dann sind die betr. Sachen nicht Bestandteile. Dies ist auch die herrschende Ansicht.[2]

Auch § 95 ist volkswirtschaftlichen Rücksichten entsprungen. Würden doch die darunter fallenden Anlagen in vielen Fällen unterbleiben, wenn stets Akzession einträte. Dem Gesetzgeber boten sich zwei Wege zur Erreichung seiner Absicht, entweder er schuf eine Ausnahme von dem Grundsatze des § 93 oder er sprach diesen Sachen — ihrer natürlichen Eigenschaft entgegen — die Bestandteilseigenschaft ab. Zweifellos verdient die getroffene Regelung nicht die heftigen Angriffe, wie sie Gierke in seinem „Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs“ S. 290 ob dieser „Prinzipientreue“ gegen den ersten Entwurf gerichtet hat. Der mit § 94 erstrebte Zweck, daß der Erwerber eines Grundstücks oder der Kreditgeber, um sicher zu gehen, nur das Recht seines Gewährsmannes zu prüfen habe, ist durch § 95 allerdings vereitelt.

Also nicht nur nicht wesentliche Bestandteile, sondern nicht einmal Bestandteile, „nur scheinbare Bestandteile“[3] sind die Sachen des § 95. Zunächst gehören hierher die

[1] Tobias S. 386.

[2] Planck, Bem. 2 zu § 95.

[3] Herbert Meyer, „Die rechtliche Natur der nur scheinbaren Bestandteile eines Grundstückes“, 1905.

nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbundenen Sachen. Die Bestimmung gilt, abweichend von E. I § 785 auch von Sachen, die der Eigentümer selbst mit dem Grundstück verbunden hat.[1] Wie sich bei Gegenüberstellung mit Satz 2 ergibt, braucht die Verbindung zu vorübergehendem Zweck nicht von einem Berechtigten erfolgt zu sein. Es ist gleich, wer sie vorgenommen hat, ob der Betreffende gutgläubig oder bösgläubig war.

In § 95 Satz 1 bringt das Bürgerliche Gesetzbuch das bisher nicht hervorgehobene Erfordernis der Dauer der Verbindung zum Ausdruck. Vorübergehender und dauernder Zweck sind Gegensätze. Als dauernd gilt derjenige Zweck, für dessen Fortwirken, wenn nicht durch das Dazwischentreten unberechenbarer zufälliger Ereignisse Änderungen herbeigeführt werden, ein Endpunkt begrifflich nicht feststeht.[2] Ein vorübergehender Zweck ist ein zeitlich begrenzter, ein Zweck, dessen Endpunkt feststeht.[3] Es ist gleichgültig, ob die Zeitbegrenzung in der Natur des gewählten Zweckes liegt oder ob menschlicher Wille unmittelbar ohne Rücksicht auf die Natur des Zwecks ihm ein Ziel gesetzt hat. Eine zur Bekämpfung der Cholera errichtete Baracke dient ebenso wie ein für drei Jahre bestimmtes Gebäude einem vorübergehenden Zweck. Aber nicht nur der Zweck, sondern auch das Verbundensein selbst muß zeitlich begrenzt sein. Nur zu einem vorübergehenden Zwecke ist daher eine Sache dann verbunden, wenn die Verbindung geschehen ist in

[1] Auch die zweite Kommission schloß die Bestandteilseigenschaft nur aus bei Verbindung durch einen anderen als den Eigentümer des Grundstückes. P. S. 3293, 3296.

[2] Rg. v. 5. Juli 1905 in JW. 1905, 524.

[3] Abw. Meyer S. 291 „Unter einem vorübergehenden Zweck ist jeder Zweck zu verstehen, der die Sache entgegen dem dauernden, dem Grundstück innewohnenden Zweck in den wirtschaftlichen Dienst eines anderen als des Grundstückseigentümers stellt."

der Absicht nach Erreichung eines zeitlich begrenzten Zweckes wieder aufgehoben zu werden.[1] Baracken, die bei einer Epidemie zur Isolierung der Erkrankten gebaut werden, fallen also nicht unter Satz 1, wenn bei ihrer Errichtung die Absicht der Beseitigung nach Erlöschen der Epidemie nicht obwaltet.

Ebenso trifft § 95 nicht zu, wenn wirtschaftlich eine dauernde Verbindung beabsichtigt war, der Veräußerer der eingefügten Sache sich aber bis zur Zahlung das Eigentum vorbehalten hat, denn vorübergehend soll ja nach dem Willen der Parteien nicht die Verbindung, sondern der Eigentumsvorbehalt sein.[2]

Das Bürgerliche Gesetzbuch verlangt nicht, damit eine Sache wesentlicher Bestandteil sei, die positive Absicht dauernder Verbindung. Es verlangt nur negativ, daß die Absicht der Wiederfortnahme nicht vorhanden sei oder, wie das Reichsgericht[3] sagt: „Es kommt nur darauf an, daß eine nicht von vornherein zur Wiederaufhebung bestimmte Verbindung der Sachen hergestellt worden ist." Liegt die Absicht der Wiederaufhebung aber vor, so ist es gleichgültig, ob die Abtrennung der Sache nach einer längeren oder kürzeren Zeit erfolgen soll.[4]

Die Absicht der Wiederfortnahme muß im Augenblick der Verbindung vorhanden sein. Wenn sie später gefaßt wird, so hat das auf die Bestandteilseigenschaft der betr. Sache keine Wirkung.[5] § 95 verlangt eben,

[1] Ebenso Planck, Bem. 2 zu § 95, Wolff S. 70, Tobias S. 399, Hölder S. 217, Albrecht S. 12, vgl. auch M. III, S. 48, abw. Meyer S. 291, Rspr. V, S. 76.

[2] OLG. Stettin vom 6. IX. 1905 in Rspr. XII, S. 6, RG. v. 16. II. 1906 in RG. 62, S. 410, RG. v. 23. VI. 1906 in RG. 63, S. 416, abw. Krückmann S. 43 ff.

[3] RG. v. 16. II. 06 in RG. 62, S. 411.

[4] Ebenso Dernburg, „Bürgerl. Recht" III, S. 18, Planck, Bem. 2 zu § 95, Plathner a. a. O. S. 541 ff., Rg. v. 5. VII. 1905 in JW. 1905, 524.

[5] Ebenso Plathner a. a. O., S. 541 ff., Tobias S. 415, Anm. 86, abw. Wolff, S. 71.

damit seine Ausnahmevorschrift Anwendung findet, gleichzeitiges Vorliegen beider Momente, der Verbindung und der Wiederfortnahmeabsicht.

Tritt der umgekehrte Fall ein, daß eine zu vorübergehendem Zwecke verbundene Sache später zu dauerndem Zwecke erhalten wird, so erlangt infolge dieser Zweckänderung die verbundene Sache Bestandteilseigenschaft.[1] Das den Begriff des Bestandteils ausschließende Moment ist ja dann beseitigt. Maßgebend ist nicht der Zeitpunkt, in dem der Entschluß gefaßt wird, auch nicht der, in dem er geäußert wird, sondern der, in dem die geplante Zweckänderung verwirklicht wird.

Alle diese Ausführungen gelten entsprechend gemäß § 95, Absatz II, wenn eine Sache „nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügt" ist.

§ 95, Abs. I, Satz 1 und Abs. II beziehen sich nur auf den Fall der Verbindung einer beweglichen Sache mit einem Grundstück oder mit einem Gebäude. Die Verbindung zweier beweglicher Sachen mit einander nur zu einem vorübergehenden Zweck fällt nur dann darunter, und zwar unter Absatz II, wenn ein Gebäude nur scheinbarer Bestandteil und damit bewegliche Sache ist. Aber ein „Gebäude" muß es sein, jeder andere nur scheinbare Bestandteil gehört nicht hierher, denn nur von Gebäuden spricht Absatz II. — Das Rad, das der Besitzer des Wagens leiht und an Stelle des zerbrochenen mit seinem Wagen verbindet, wird trotz des vorübergehenden Zweckes der Verbindung wesentlicher Bestandteil,[2] der Verleiher geht seines Eigentums verlustig. Ein unbilliges, nach § 95 aber unabweisbares Ergebnis.

Nach § 95, Satz 2 gehören weiter zu den Bestandteilen eines Grundstückes nicht ein Gebäude oder anderes

[1] Wolff, S. 70, 71, Tobias, S. 415, Pächt, S. 20.
[2] Abw. Strohal S. 38.

Werk, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist.[1] Hier wird die vorübergehende Zweckbestimmung kraft Gesetzes gefolgert, der Gegenbeweis der dauernden Zweckbestimmung ist ausgeschlossen.[2]

„Werk" ist weiter als Bauwerk in § 1012, man hat darunter wohl alles künstlich Verbundene im Gegensatz zu dem organisch Wachsenden zu verstehen.[3] Nicht hierher gehören also die organischen Bodenbestandteile, Erzeugnisse, Pflanzen, Samen.[4] Die beiden letzten sind stets wesentliche Bestandteile, es sei denn, daß sie nur zu einem vorübergehenden Zwecke verbunden sind.

Unter einem „Recht an einem Grundstück" versteht das BGB. nach ständigem Sprachgebrauche ein dingliches Recht.[5] Danach fallen die in Ausübung eines obligatorischen Rechtes, insbesondere die von dem Mieter, Pächter, Entleiher hergestellten Verbindungen nicht unter diese Vorschrift. Auch das argumentum a maiori ad minus: es sei das Recht dieser Personen loser als ein dingliches, ein dingliches bewirke nicht Bestandteilseigenschaft, also könne ein obligatorisches dies noch viel weniger tun — ist nicht durchgreifend. Es genügt darauf hinzuweisen, daß die Verbindung durch jemand,

[1] Gestützt hierauf, hat man neuerdings den Verkäufern von Maschinen bei vorbehaltenem Eigentum anempfohlen, sich ein Erbbaurecht oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bestellen zu lassen. Vgl. hierzu: Neumann in J. W. 1907, S. 97 ff. und S. 196 ff., Nissen J. W. 1907, S. 193 ff., Zelter J. W. 1907, S. 195 ff., Bing D. J. Z. 1907, S. 348 ff., v. Campenhausen D. J. Z 1907, S. 474 ff.

[2] Crome I, S. 280.

[3] Ebenso Tobias S. 402.

[4] Ebenso Enneccerus-Lehmann I, S. 126, Endemann I, S. 242, Anm. 25, Turnau-Förster I, S. 30, Cosack I, S. 131, Küntzel, S. 141, Prot, S. 3295, abw. Rehbein I, S. 84. Leonhard, S. 164, Anm. 4.

[5] Auch M. III, 48 und P. 3295 erwähnen nur ein dingliches Recht.

der überhaupt in keiner Rechtsbeziehung zum Grundstücke steht, doch die verbundene Sache zum Bestandteile macht. Hätte nach dem Willen des Gesetzgebers auch das obligatorische Recht unter Satz 2 fallen sollen, so hätte er sicher die Ausdrucksweise des § 837 „in Ausübung eines Rechtes“ gewählt. Er hat das nicht getan, obligatorische Rechte sind daher durch Satz 2 nicht mitgetroffen. Dies ist auch die in der Literatur herrschende Meinung, indessen zählt auch die entgegengesetzte nicht wenig Anhänger. Am weitesten ging früher[1] Endemann: danach sollte sogar die von einem gutgläubigen Besitzer bewirkte Verbindung eines Werkes ihm sein Sondereigentum belassen. Endemann hat indessen diese zweifellos unrichtige Ansicht, mit der er auch in der Literatur ganz allein geblieben ist, jetzt[2] aufgegeben. Sehr richtig sagt er, daß der Besitzer als Herr des Grundstücks handelt, die Begrenzung und Beziehung auf das Recht eines Dritten tritt bei ihm nicht hervor, was er einbaut, wird daher wesentlicher Bestandteil.

Unter einem „Recht an einem fremden Grundstücke“ ist also ein obligatorisches Recht[3] oder gar der Besitz nicht mitbegriffen. Es fallen unter Satz 2 vor allem die Dienstbarkeiten, das Erbbau- und Erbpachtrecht. Auch derjenige, der ohne Schuld (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) und ohne rechtzeitigen Widerspruch über die

---

[1] Endemann, 6. Aufl., I, S. 235.

[2] Endemann, 7. Aufl., S. 242, Anm. 27.

[3] Ebenso Planck Anm. 4 zu § 95, Matthiaß I, S. 146, Strohal S. 36, Predari S. 15, Dernburg „Bürgerl. Recht“ III, S. 20, Fuchs I, S. 15, Turnau-Förster I, S. 31, Fischer-Henle Anm. 6 zu § 95, Gareis Anm. 7 zu § 94, Anm. 1 zu § 95, Wolff S. 73, Tobias S. 404. Allerdings will er Satz 2 auch anwenden auf gemeinnützige Anlagen, die auf Grund einer Erlaubnis oder Konzession mit fremden öffentlichen oder privaten Grundstücken verbunden werden. Abw. Endemann I, S. 242, Anm. 27, Eck I, S. 102, Gierke S. 37, Anm. 41, Cosack S. 131, Anm. 12, Rehbein I, S. 84, Pächt S. 22, Crome I, S. 280, Rodigast S. 48, Albrecht S. 15, Schmiel S. 13.

Grenze gebaut hat, hat nach herrschender Meinung in Ausübung eines Rechtes an dem Grundstück,[1] einer „gesetzlichen Grunddienstbarkeit", gehandelt. Daher verbleibt ihm auch das Eigentum am Überbau. Von dem letztgenannten abgesehen, unterliegen alle Rechte des Satz 2 dem Eintragungszwang, sind also für jeden Interessenten erkennbar.

Nun halten manche die eben erörterte Streitfrage für gegenstandslos, denn, sagen sie, das vom Mieter, Pächter etc. verbundene Werk ist ja stets nur zu einem vorübergehenden Zweck verbunden,[2] bleibt mithin nach § 95 Satz 1 im Sondereigentum. „Was von den dinglichen Rechten im zweiten Satze gesagt ist, steht von den persönlichen im ersten".[3] Diese Ansicht wäre richtig, wenn der obligatorisch Berechtigte zur Zeit der Verbindung stets die Absicht hätte, nur für die Zeit seiner Berechtigung zu verbinden, oder wenn eine andere Absicht nicht in Betracht käme. Beides ist nicht der Fall: auch ein Pächter kann bei einer Verbindung die Absicht haben, zu dauerndem Zwecke zu verbinden, und diese Absicht ist das Entscheidende. Eine und dieselbe Verbindung des Pächters kann je nach seiner Absicht zu vorübergehendem oder dauerndem Zwecke geschehen. Danach richtet es sich, ob die verbundene Sache Bestandteilseigenschaft erlangt oder nicht.[4]

Satz 2 sagt, die Verbindung müsse in Ausübung eines Rechtes geschehen. Der Ausdruck ist objektiv zu verstehen, es kommt also nicht auf die Absicht des Verbindenden, in Ausübung seines Rechtes zu verbinden, an. Wer daher nur ein beschränktes dingliches Recht an

---

[1] M. III, S. 287, Wolff S. 133.

[2] Dernburg III, S. 20, Rodigast S. 48, Kammergericht v. 14. III. 02 in Rspr. V, S. 76.

[3] Grützmann in Krit. Vierteljahrsschrift 1899 S. 502.

[4] Ebenso Planck, Bem. 2 zu § 95, Strohal S. 36, Fischer-Henle, Bem. 3 zu § 95.

einem Grundstück hat und in dem Glauben, Eigentümer des Grundstücks zu sein, verbindet, erwirbt doch Sondereigentum. Ebenso der dinglich Berechtigte, der ohne Kenntnis seines Rechts in dem Glauben, nicht berechtigt zu sein, chikanös verbindet, nicht aber umgekehrt derjenige, der nicht dinglich berechtigt ist, aber in dem Glauben, es zu sein, verbindet.[1] Der Verbindende muß objektiv berechtigt sein. Wenn also sein Recht später angefochten wird, so war er im Augenblick der Verbindung nicht berechtigt.

Die spätere Einräumung eines dinglichen Rechtes ist auf die Bestandteilseigenschaft eines vorher errichteten Werkes ohne Einfluß. Das dingliche Recht muß bei der Verbindung schon bestanden haben, das Werk muß in Ausübung des dinglichen Rechtes errichtet sein.[2]

Die Verbindung muß von dem Berechtigten bewirkt sein. Wie aber, wenn er nicht selbst in Person die Verbindung vornimmt, sondern — was die Regel sein wird — andere mit der Vornahme betraut? Es fragt sich, ob eine analoge Anwendung der vom Bürgerlichen Gesetzbuch über rechtsgeschäftliche Stellvertretung aufgestellten Sätze erlaubt ist. Diese direkt anzuwenden, geht nicht an, da die Verbindung in Ausübung eines Rechtes kein Rechtsgeschäft ist. Ihre analoge Anwendung ist aber wohl zweifellos im Sinne des Gesetzgebers.[3] Die zweite Kommission hat bei Beratung der „Verarbeitung“ zu dieser Frage Stellung genommen. In den Protokollen[4] heißt es darüber: „Es sei wie an andern Stellen des Entwurfes selbstverständlich, daß das „herstellen lassen“,

[1] Ebenso Planck Bem. 4 zu § 95, abw. Fuchs I, S. 15 aa, Marcus S. 81.

[2] Ebenso Matthiaß I, S. 147, Strohal S. 35.

[3] Ebenso Wolff, S. 75, Planck, Anm. 4 zu § 95, Tobias, S. 412, Dernburg, „Bürgerl. Recht“ III, S. 17, abw. Manigk, S. 315, 355.

[4] P. S. 3770.

obwohl darin keine Vertretung liege, dem „herstellen“ gleichstehe.“ — Sollte dies nicht ebenso für „verbinden“ und „verbinden lassen“ gelten? Wir nehmen es an. Wer daher für den Berechtigten eine Verbindung bewirkt, sei er nun Bevollmächtigter oder gesetzlicher Stellvertreter, schafft ihm Sondereigentum. Auch die Rechtssätze über Vertretung ohne Vertretungsmacht sind analog anzuwenden. Eine Vertretung ohne Vertretungsmacht ist also gemäß § 180 unzulässig. Die so verbundene Sache genießt nicht die Ausnahmestellung des § 95. Genehmigung des Berechtigten ändert an diesem Ergebnis nichts.[1]

Die Sachen des Satz 2 sind nicht Bestandteile des Grundstückes. Es ist bestritten, ob sie es vielleicht werden bei Untergang des dinglichen Rechtes. Dies bejaht Albrecht.[2] Er argumentiert folgendermaßen: Bei Leihe, Pacht, Miete, Nießbrauch, beschränkt persönlicher Dienstbarkeit darf der Berechtigte eine Einrichtung, mit der er eine Sache versehen hat, wegnehmen. Als Einrichtungen sind auch die nach Satz 2 verbundenen Sachen anzusehen. Das Wegnahmerecht verjährt in 6 Monaten. Diese kurze Verjährungszeit läßt darauf schließen, daß das Wegnahmerecht nur obligatorischer Natur ist, also fehlt dem Berechtigten ein dingliches Recht. So kommt Albrecht zu dem Satze, daß der Berechtigte nach Erlöschen seines Rechtes nicht mehr Eigentümer ist, die Sachen wesentliche Bestandteile geworden sind.

Die Begründung dieser Ansicht scheint sehr bedenklich. Zunächst ist die analoge Anwendung des § 1049 im Fall einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090)

[1] Ebenso Wolff, S. 76, vgl. auch S. 77, Anm. 11, abw. Tobias, S. 412. Er will § 177, Abs. 2, anwenden. Auf diese Vorschrift verweist § 180, Satz 2. § 180, Satz 2, paßt für uns aber nicht, da er von einer empfangsbedürftigen Willenserklärung handelt. Die Verbindung in Ausübung eines Rechtes ist „nicht empfangsbedürftig“.

[2] Albrecht, S. 41.

wohl nicht angängig. Die genaue Aufzählung der anzuwendenden Bestimmungen in 1049, Absatz II, läßt darauf schließen, daß nur diese Anwendung finden sollen. Damit müßten wir das gewonnene Ergebnis für den Fall der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ausschalten. Das gleiche gilt von den 3 obligatorischen Rechten Miete, Pacht, Leihe. Bestehen bleibt allein der Nießbrauch. Nach § 1049, Abs. II, ist der Nießbraucher berechtigt, eine Einrichtung, mit der er eine Sache versehen hat, wegzunehmen. Albrecht gibt nun dies jus tollendi auch während des Bestehens des Rechtes, also Nicht-Bestandteilen gegenüber, konsequenterweise wird er es auch nicht wesentlichen Bestandteilen gegenüber geben. Hierin liegt das Nichtzwingende seiner Deduktion. Denn, ob nun die Sache wesentlicher Bestandteil geworden ist oder nicht, in allen Fällen findet § 1057 Anwendung, beträgt also die Verjährungszeit des Wegnahmeanspruches 6 Monate. Also auch dann nur 6 Monate, wenn ein Eigentumsverlust noch nicht eingetreten ist! Auf diese kurze Verjährungsfrist aber gründet Albrecht seine Meinung, daß ein Eigentumsverlust eingetreten sein müsse.

Entgegengesetzter Ansicht wie Albrecht ist Wolff.[1] Er geht davon aus, daß nur bei Herstellung des körperlichen Zusammenhangs der Inhaber des dinglichen Rechtes und der Werkeigentümer dieselbe Person sein müßten. Einer späteren Veräußerung des Rechtes ohne das Werk steht nach seiner Ansicht nichts im Wege. Er folgert dies daraus, daß das BGB. in §§ 1103, 1110 ausdrücklich eine Trennung verbietet. Hätte es solche auch in unserm Falle nicht gewollt, so würde es gleichfalls darüber eine Vorschrift enthalten. Eine derartige Vorschrift fehlt aber. Daher brauchen dinglich Berechtiger und Werkeigentümer nicht dieselbe Person zu sein, bei Erlöschen des dinglichen Rechtes besteht das Werkeigentum fort.

[1] Wolff, S. 78, 81, Planck, Bem. 1 δ zu § 946.

Indessen ist Wolffs Meinung wohl irrtümlich. Die in §§ 1103, 1110 geregelten Fälle sind unserm Falle keineswegs so kongruent, wie er annimmt. Vielmehr liegt dort eine künstliche[1] Vereinigung zweier Rechte vor, deren Lostrennung nichts im Wege stände. Daher die dies verbietende Norm. In § 95 aber sind zwei Rechte miteinander vereinigt, von denen das eine, das Werkeigentum, gewissermaßen das Tochterrecht des andern ist. Hätte eine Lostrennung dieser beiden Rechte erlaubt sein sollen, so wäre dazu eine ausdrückliche Norm erforderlich gewesen. Wir nehmen daher an, daß Berechtigter und Werkeigentümer stets dieselbe Person sein müssen. Dies hat zur Folge, daß, wenn über das dingliche Recht ohne das Werk, oder umgekehrt über das Werk ohne das dingliche Recht verfügt wird, Akzession eintritt. Dasselbe ist der Fall, wenn das dingliche Recht erlischt, hier kann das Werkeigentum nicht selbständig fortleben, es ist an das Bestehen seines Mutterrechts geknüpft. Jede Loslösung von ihm, also auch die Dereliktion des Werkes, zieht Akzession nach sich.

Anders entscheidet sich der Fall, daß dieselbe Person dinglich Berechtigter und Grundstückseigentümer wird. Nach § 889 erlischt ein Recht an einem fremden Grundstück nicht dadurch, daß der Eigentümer des Grundstücks das Recht oder der Berechtigte das Eigentum an dem Grundstücke erwirbt. Hier erfolgt also keine Akzession, das Werk wird nicht wesentlicher Bestandteil.[2] Der Grundstückseigentümer braucht aber nur die Löschung des dinglichen Rechtes herbeizuführen, um das Werk zu einem wesentlichen Bestandteil des Grundstücks zu machen.

Alle Bestandteile, die nicht wesentlich sind, sind unwesentlich. Daß es unwesentliche Bestandteile eines Grundstückes gibt, wird nicht bestritten. Jede Parzelle

[1] So auch Tobias, S. 416.

[2] Ebenso Wolff, S. 82, Tobias, S. 417.

gehört hierher.[1] Wohl aber leugnen manche[2] das Vorhandensein unwesentlicher Bestandteile beweglicher Sachen. Zu Unrecht! Gehört nicht zu den unwesentlichen Bestandteilen eines Damenhutes die Feder, die nachträglich mit dem völlig fertigen Hute verbunden wird? Sie kommt zu dem bereits vollendeten verkaufsfertigen Hute hinzu, ihm kann ihre Fortnahme nichts schaden, ebensowenig ihr, auch sie wird nicht zerstört oder in ihrem Wesen verändert. Allerdings die gebräuchlichen Beispiele für unwesentliche Bestandteile beweglicher Sachen dürften falsch sein. Ein Pfund Butter, ein Liter Milch besteht nicht aus unwesentlichen Bestandteilen,[3] sonst müßte ja beim Zusammengießen von verschiedenen Eigentümern gehöriger Milch deren Eigentum erhalten bleiben. Aus § 948 ergibt sich das Gegenteil. Quantitätssachen haben keine unwesentlichen Bestandteile.

[1] Das ist insbesondere aus GBO. § 6 zu entnehmen, denn, wäre der Grundstücksteil wesentlicher Bestandteil, so würde an ihm ein Sonderrecht nicht möglich sein.

[2] z. B. Endemann, S. 238 ff., insbesondere Anm. 15.

[3] Abw. Tobias, S. 384, Cosack I, S. 130, Eck I, S. 104, Crome I, S. 258, Dernburg III, S. 21.

Teil II.

§ 7. Die Arten der Verbindung und ihre juristische Natur.

Das BGB. enthält die Vorschriften über Verbindung in den §§ 946 ff. Danach ist zu unterscheiden zwischen der Verbindung einer beweglichen Sache mit einer andern beweglichen Sache und mit einem Grundstück. Die bewegliche Sache muß wesentlicher Bestandteil werden, sei es im Augenblick der körperlichen Zusammenfügung, sei es später, so z. B. im Fall der Zweckänderung (§ 95 Satz 1) oder in § 95 Satz 2, wenn Werkeigentum und dingliches Recht getrennt werden, das dingliche Recht erlischt, das Werk derelinquiert wird.

Da wir, wie oben dargelegt, in der Elektrizität eine „Sache" sehen, so lassen wir die Vorschriften der §§ 946 ff. auch für den Fall Anwendung finden, daß Elektrizität mit einer andern Sache zum wesentlichen Bestandteil verbunden wird.

In § 947 ist, bevor entschieden werden kann, daß Verbindung zweier beweglicher Sachen vorliegt, stets zu prüfen, ob nicht der Fall der Spezifikation gegeben ist (§ 950). Wird dies bejaht, so tritt die Verbindung zurück, „die erwerbende Kraft der werteschaffenden Arbeit ist die höhere gegenüber den nur der logischen Notwendigkeit entspringenden Grundsätzen der §§ 946,

947".[1] Nicht selten liegt gleichzeitig Verbindung und Verarbeitung vor. Für einige Arten der Verbindung bestimmt § 950 zwingend, daß sie als Verarbeitung zu gelten haben, es sind dies Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken. Sind in diesen Fällen auch die übrigen im § 950 Satz 1 enthaltenen Voraussetzungen erfüllt, so ist „Spezifikation" gegeben, fehlt aber auch nur eine Voraussetzung, so tritt der Gesichtspunkt der Verbindung wieder hervor.

Die Beantwortung der Frage, welche Erfordernisse das Subjekt der Verbindung haben müsse, führt uns zu der juristischen Natur der Verbindung. Das BGB. gewährt durch seine Fassung einen Anhalt. Es sagt nicht „wenn jemand verbindet", sondern „wird verbunden". Dadurch dokumentiert es, daß es die Folgen der §§ 946 ff. eintreten lassen will ohne Rücksicht darauf, ob die Verbindung durch ein menschliches Handeln erfolgt ist oder nicht. Die Verbindung ist daher als bloße Naturtatsache rechtswirksam.[2] Das BGB. will Abgrenzungs- und Trennungsschwierigkeiten vermeiden. Diese liegen aber in demselben Maße vor, mag nun die Verbindung durch eine Handlung oder durch ein Naturereignis geschehen sein, z. B. der Blumensame durch einen Menschen oder durch Sturm auf ein Grundstück gesäet sein.

Derselbe Grund bewirkt auch, daß, wenn ein Mensch die Verbindnng vorgenommen hat, sein Wille gleichgültig ist, irgendwelche Anforderungen an seine Geschäftsfähigkeit nicht gestellt werden.[3] Wie Verbindung durch Zufall genügt, genügt auch die durch ein Kind oder durch einen Geisteskranken. Blinder als der Zufall können ja auch diese nicht walten.

---

[1] Tobias, S. 419.

[2] Ebenso Eltzbacher, S. 221, Matthiaß II, S. 67, Planck, Bem. 1c zu § 946, Leonhard, S. 252, Tobias, S. 419, Staudinger, Vorbem. II zu 946 ff., Bem. 1d zu 946, Endemann II, S. 545.

[3] RG. 51 Nr. 17, S. 80 ff.

Und endlich auch darauf kommt es nicht an, ob der Verbindende gutgläubig oder bösgläubig war.[1] Der gestohlene Rosenstrauch, den der Dieb in seinen Garten pflanzt, wird sein Eigentum. Der Grundstückseigentümer, der die Errichtung eines Gebäudes durch den Käufer trotz Kenntnis der Nichtigkeit des Kaufvertrages arglistig geduldet hat, wird dennoch Eigentümer des Gebäudes.[2] Es schien dem Gesetzgeber nicht angemessen, „das dingliche Rechtsschicksal der ganzen Sache von derartigen subjektiven Momenten abhängig zu machen."[3]

Bei Einreihung der Verbindung unter die juristischen Tatsachen müssen wir sie also der Kategorie der Naturereignisse unterordnen. Diese Klassifizierung sagt jedoch nur über die Mindesterfordernisse etwas aus, im konkreten Falle kann sich eine Verbindung auch als Rechtshandlung darstellen, auch der Tatbestand einer unerlaubten Handlung kann vorliegen. Nun behauptet Tobias:[4] „Unter Umständen können zu dem objektiven Tatbestand der Verbindung noch andere Merkmale hinzutreten, infolge deren die Verbindung im speziellen Fall sich als Rechtsgeschäft, z. B. Erfüllung der Verpflichtung aus einem Werkvertrage, darstellt." Wäre diese Ansicht richtig, so träte also die Rechtsfolge der Verbindung deswegen ein, weil sie gewollt ist. Die Gegenprobe zeigt das Gegenteil! Auch wenn derjenige, der in Erfüllung eines Werkvertrages verbindet, die Rechtsfolge nicht will, tritt sie doch ein. Sein Wille kann hinweggedacht werden, ohne daß der Erfolg entfällt.

Die Verbindung ist niemals Rechtsgeschäft, wenn nur die Wirkungen gewollt sind, die das Gesetz allgemein aufstellt, also z. B. bei Verbindung von beweglicher Haupt-

[1] Matthiaß II, S. 67, Sokolowski, S. 213, insbesondere die in Anm. 465 gegebene Gegenüberstellung anderer Rechtssysteme.

[2] RG. in J. W. 1904, S. 139.

[3] M. III, S. 358.

[4] Tobias, S. 420, auch Crome III, S. 359, „Die Verbindung ist nicht notwendig ein Rechtsgeschäft".

und Nebensache Eigentum des Hauptsacheneigentümers. Sind dagegen die Wirkungen der Verbindung durch Parteivereinbarung modifiziert, so kann die Verbindung unter Umständen zum Rechtsgeschäft werden. Die näheren Ausführungen müssen unten im Zusammenhang mit der Erörterung abweichender Parteivereinbarungen erfolgen.

Die Verbindung ist also regelmäßig eine juristische Tatsache ohne jede subjektive Beziehung. Von diesem Satze sind noch mehrere Ausnahmen zu machen. Wir sahen, daß eine Verbindung auch dann vorliegt, wenn der vorübergehende Zweck in einen dauernden umgewandelt wird, wenn das Recht, auf Grund dessen jemand verband, mit Erfolg angefochten oder das Werk derelinquiert wird. In allen diesen Fällen nimmt die Verbindung Rechtsgeschäftscharakter an.[1]

Die Verbindung zu einem vorübergehenden Zwecke und die Verbindung in Ausübung eines Rechtes stimmen darin überein, daß sie nicht von bloßen Naturkräften, sondern nur von Personen vorgenommen werden können. Sie unterscheiden sich dadurch, daß nur die Verbindung zu einem vorübergehenden Zwecke einen Akt der Willenstätigkeit voraussetzt. Die Verbindung in Ausübung eines Rechtes ist ja, wie wir sahen, rein objektiv aufzufassen. Trotz des erforderlichen Willensaktes ist aber die Verbindung zu vorübergehendem Zwecke, wie Tobias[2] zutreffend nachweist, kein Rechtsgeschäft. Denn das Rechtsgeschäft ist die gewollte Einwirkung auf die Entstehung, Änderung, Aufhebung von Privatrechtsverhältnissen. Die Verbindung zu vorübergehendem Zweck ist die gewollte Einwirkung auf die Nichtentstehung, Nichtänderung, Nichtaufhebung von Privatrechtsverhältnissen. — Aber auch zu den Rechtshandlungen gehört sie nicht. Denn diese zeichnen sich

[1] Ebenso Tobias, S. 421, Staudinger, Bem. 3 zu § 959.
[2] Tobias S. 422.

ja gerade dadurch aus, daß die Rechtswirkung eintritt, ohne Rücksicht darauf, ob der Handelnde sie will oder nicht.[1] Also weder Rechtsgeschäft noch Rechtshandlung ist die Verbindung zu vorübergehendem Zweck. Sie bildet ein Mittelding zwischen beiden, für das die Rechtswissenschaft einen Namen noch nicht gefunden hat. Die Verbindung in Ausübung eines Rechtes ist dagegen eine Rechtshandlung.

[1] M. I, S. 127.

Teil III.
Die Wirkungen der Verbindung.

I. Abschnitt.

§ 8. Die dinglichen Wirkungen.

§ 93 bestimmt, daß wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können. Das hat die Folge, daß an einem wesentlichen Bestandteil keine besonderen Rechte begründet werden können, und daß die an einer Sache vor deren Verbindung bestehenden Rechte nicht als Sonderrechte an der zum wesentlichen Bestandteil gewordenen Sache fortleben können. Diese letzteren Fälle regelt das Bürgerliche Gesetzbuch in §§ 946 ff. Diese Vorschriften haben also keine selbständige Bedeutung, sie sind nichts als eine Konsequenz der zwingenden Norm des § 93, die sie nur weiter ausbauen.

Indessen ist der Fundamentalsatz des § 93 doch von einigen Ausnahmen durchbrochen.

Auf die erste weisen auch die Motive[1] hin, wenn sie sagen: „Aus dem Begriff der Grenze ergibt sich, daß dieselbe, indem sie die festen kohärierenden Bestandteile der Grundstücke, Erdboden, Gestein, Gebäude durchschneidet, die auf beiden Seiten der Grenze liegenden

[1] M. III, S. 277.

Stücke dem einen oder dem anderen Grundstücke zuteilt.“ Wenn z. B. eine Rohranlage über die Grenzen hinweg mit zwei Grundstücken verbunden ist als wesentlicher Bestandteil, so besteht an der Anlage nicht ein einziges Eigentum, vielmehr ein reell geteiltes der beiden Grundstückseigentümer an wesentlichen Bestandteilen der Anlage. Die Einheit der Anlage fällt nicht ins Gewicht. „Der Begriff der Grenze ist stärker als der der Sacheinheit.“ Dies gilt nicht für den Fall des § 912, daß der Eigentümer eines Grundstückes bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut hat, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und ohne daß rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.[1]

Die eben besprochene Durchbrechung des § 93 wird praktisch immerhin nicht so häufig vorkommen wie die durch § 810 ZPO. gegebene, wonach Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, gepfändet werden können, so lange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

Weitere Ausnahmen ergeben sich aus EG. BGB., Art. 181, 182. Damit ist ihre Zahl aber auch erschöpft.

Wesentliche Bestandteile können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Bei Verbindung zweier im Eigentum verschiedener Personen stehender Sachen boten sich dem Gesetzgeber daher zwei Wege. Entweder er ließ die beiden Bestandteilseigentümer Eigentum zu ideellen Anteilen an der Einheitssache erwerben oder er gab dem Eigentum des einen den Vorrang vor dem des anderen. Beide Wege hat das Bürgerliche Gesetzbuch eingeschlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Verbindung einer beweglichen Sache mit einem Grundstück und mit einer anderen beweglichen Sache. Jene behandelt er im § 946.

[1] Wolff S. 134, Tobias S. 424, Planck, Anm. 3 zu § 946.

§ 946 besagt:

„Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstücke dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache."

Hier trägt also stets der Grundstückseigentümer den Sieg davon, gleichgültig, ob die bewegliche Sache das Grundstück an Wert ums vielfache übersteigt. Superficies solo cedit.

Die Verbindung zweier beweglicher Sachen mit einander regelt § 947. Er lautet:

„Werden bewegliche Sachen mit einander dergestalt verbunden, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache. Die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnisse des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.

Ist eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt ihr Eigentümer das Alleineigentum."

Es kommt hier wesentlich darauf an, ob eine der Sachen als die Hauptsache[1] anzusehen ist. Maßgebend hierfür ist die Verkehrsanschauung.[2] Der C. c.[3] erläutert, von der Nebensache ausgehend, dies dahin: „Est reputée partie principale celle à laquelle l'autre n'a été unie que pour l'usage, l'ornement, ou le complètement de la première."

Für die Bildung der Begriffe der Verkehrsanschauung sind nicht in jedem Falle die gleichen Gesichtspunkte maßgebend. Oft wird sie ein Sachverhältnis danach beurteilen, daß die eine Sache sich als Zutat der anderen darstellt, oft wird sie sich von dem überragenden Werte der einen Sache bestimmen lassen. Unrichtig ist es

---

[1] vgl. zu diesem Begriff insbesondere Weil S. 28 ff.

[2] M. III, S. 359, Matthiaß II, S. 68, Staudinger, Bem. 1b zu § 947.

[3] C. c. art. 567.

daher, wenn Tobias[1] sagt: „Ist von den mit einander verbundenen Sachen die eine erheblich wertvoller, so tritt Akzession ein.“ Der Wert der verbundenen Sachen ist prinzipiell gleichgültig. Er ist nur von Bedeutung, wenn er zur Bildung der Verkehrsanschauung beigetragen hat, d. h. wenn der Verkehr eine Sache des Wertunterschiedes wegen als Hauptsache ansieht. Tut er dies nicht, so genügt ein noch so erhebliches Übergewicht im Werte nicht, einer Sache den Stempel der Hauptsache aufzudrücken, z. B. wenn A. in seinen 20 ℳ werten Schrank eine dem B. gehörige Tür im Werte von 200 ℳ einfügt, so verliert doch B. sein Eigentum, da der Verkehr den Schrank als Hauptsache ansieht.

Daß die Frage nach der Hauptsache sich nicht aus dem höheren Wert heraus entscheiden läßt, lehrt schon ein Blick auf Abs. I § 947. Denn, da hier die Anteile sich nach dem Verhältnisse des Wertes der verbundenen Sachen bestimmen sollen, so ist schon hier — also in dem Falle, wo Haupt- und Nebensache nicht vorliegen sollen — an wertverschiedene Sachen gedacht.

§ 947, Absatz II und § 946 gehören insofern zusammen, als hier der Hauptsachen- bezw. Grundstückseigentümer Alleineigentum erwirbt. Unter § 947 fallen auch die Sachen des § 95, d. h. die nur zu einem vorübergehenden Zweck und die in Ausübung eines dinglichen Rechtes verbundenen Sachen. Die oben abgelehnte, der unseren entgegengesetzte Ansicht wendet auf sie analog den § 946 an, so daß bei Verbindung einer beweglichen Sache mit einem „nur scheinbaren Bestandteile“ der Eigentümer des letzteren Alleineigentümer wird.[2] Wir stellen in diesem Fall, da wir ihn nach § 947 entscheiden, zunächst die Unterfrage, ob eine der beweglichen Sachen als Hauptsache anzusehen sei.

---

[1] Tobias, S. 430.

[2] So ausdrücklich Albrecht, S. 32.

Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang der Fall, daß ein nur scheinbarer Bestandteil ganz oder zum Teil mit fremdem Stoff errichtet wird. Bei Verbindung zu einem vorübergehenden Zwecke bereitet die Entscheidung keine Schwierigkeiten, da hier die Selbständigkeit der Sachen unabhängig ist von der Person des Verbindenden. Die Entscheidung fällt entweder zu Gunsten des Verbindenden oder des Stoffeigentümers aus oder macht beide zu Miteigentümern. Anders bei der Verbindung in Ausübung eines Rechtes. Wie wir oben sahen, muß der dinglich Berechtigte auch Werkeigentümer sein. Nur zu Gunsten des dinglich Berechtigten schließt das BGB. den Eigentumserwerb des Grundherrn aus, nur der dinglich Berechtigte soll Eigentümer werden. Stellt sich nun das Material eines Dritten als Hauptsache dar, so wird gemäß § 947, Abs. II der dinglich Berechtigte nicht Eigentümer. Der Dritte müßte Eigentümer des ganzen Werkes werden. Diesem Ergebnis steht jedoch der oben aufgestellte Grundsatz entgegen und die weitere Erwägung, daß der Dritte dann ja besser gestellt wäre, als wenn der Grundstückseigentümer die Verbindung vorgenommen hätte, denn dann wäre sie unter § 946 zu subsumieren gewesen. Also weder der dinglich Berechtigte, noch der Dritte, Stoffeigentümer, erwerben das Eigentum. Es tritt Akzession ein.[1] Liegt Absatz I § 947 vor, so müßte Miteigentum entstehen zwischen dinglich Berechtigtem und drittem Materialeigentümer. Letzterer scheidet nach dem Gesagten sofort aus. Es fragt sich, ob Miteigentum zwischen dinglich Berechtigtem und Grundstückseigentümer möglich ist. Die Antwort muß verneinend lauten, denn das hieße nichts anderes als: das Werk gehört zu einem ideellen Teile zum Grundstück, ist also unbeweglich, zum anderen ideellen Teile zu einer beweglichen Sache. Auch hier

[1] Ebenso Tobias, S. 418, Wolff, S. 84.

tritt Akzession ein. Die Ausnahmeregel des § 95 soll eben nur gelten, wenn der dinglich Berechtigte durch den Bau Alleineigentümer werden kann.[1]

Wir haben bis jetzt gesehen, wie der Gesetzgeber beim Zusammentreffen mehrerer nicht im Eigentum derselben Person stehender Sachen die Eigentumsverhältnisse gestaltet. Da nach § 93 wesentliche Bestandteile aber nicht nur nicht im Sondereigentum stehen, sondern ganz allgemein nicht Gegenstand besonderer Rechte sein dürfen, so erwuchs dem Gesetzgeber eine weitere Aufgabe in der Regelung dieser Rechte. Ihr unterzieht er sich in § 949. § 949 lautet:

> „Erlischt nach den §§ 946–948 das Eigentum an einer Sache, so erlöschen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte. Erwirbt der Eigentümer der belasteten Sache Miteigentum, so bestehen die Rechte an dem Anteile fort, der an die Stelle der Sache tritt. Wird der Eigentümer der belasteten Sache Alleineigentümer, so erstrecken sich die Rechte auf die hinzutretende Sache."

Wir haben danach in §§ 946, 947 II zu unterscheiden die an dem Grundstück bezw. an der Hauptsache bestehenden und die an der beweglichen bezw. Nebensache bestehenden Rechte. Jene erstrecken sich auf die verbundene Sache, diese erlöschen. Daß § 93 nur dingliche Rechte ausschließt, ist herrschende Meinung.[2] Bestritten ist, ob § 949 nicht in Satz 1 und 2 weitergeht. (Satz 3 kann sich nicht auf obligatorische Rechte beziehen, das folgt aus dem Wesen des obligatorischen Rechtes.) Der Wortlaut des § 949 scheint für diejenigen[3] zu

---

[1] Ebenso Wolff, S. 85.

[2] Bernhöft, S. 67, Cosack I, S. 130, Neumann Anm. III, 2 zu § 93, Josef, S. 267, auch Fuchs I, S. 17 ff. nimmt dies an, jedoch sind nach seiner Meinung nicht alle dinglichen Rechte ausgeschlossen.

[3] Enneccerus-Lehmann II, S. 180.

sprechen, die sagen, es gehörten nur dingliche Rechte hierher. Indessen zwingt die Konstruktion der Eigentumserstreckung, über den Wortlaut hinauszugehen. Wir müssen daher zunächst auf diese eingehen.

In §§ 946, 947 Abs. II hat die Verbindung die doppelte Wirkung, einmal daß das Eigentum an der beweglichen bezw. Nebensache untergeht, anderseits, daß an den verbundenen Sachen Alleineigentum entsteht. Trotz des Abweichens in der Terminologie liegt der Vorgang in beiden Fällen gleich. Der Ausdruck „Erstreckung" ist der richtige, um einen „Erwerb" handelt es sich weder in § 946 noch in Absatz II, § 947. Ein originärer Eigentumserwerb ist nicht möglich, weil in dem Augenblicke, wo er sich vollziehen müßte, die Sache bereits zu existieren aufgehört hat. Untergang des alten Eigentums und Verlust der Eigenschaft als selbständiges Rechtsobjekt fallen zusammen. Ein derivativer Eigentumserwerb kann aber auch nicht vorliegen, denn das alte Eigentum erlischt und wird nicht übertragen. Das an den verbundenen Sachen bestehende Eigentum ist daher ohne jeden Zusammenhang mit dem vor der Verbindung an der beweglichen bezw. Nebensache bestehenden.[1] Das Eigentum an den verbundenen Sachen muß daher zurückgehen auf das zur Zeit der Verbindung am Grundstück bezw. an der Hauptsache bestehende. Dieses Eigentum wird durch die Verbindung nur insoweit berührt, als es sich auf die verbundene Sache ausdehnt. Es „erstreckt" sich, es „erfährt einen gegenständlichen Zuwachs".[2] Seinem juristischen Inhalte nach bleibt es also dasselbe wie es vor der Verbindung war. Die Rechte Dritter, durch die es vorher eingeengt wurde, werden daher nicht berührt; die Beschränkungen, — hierher gehört auch die Furtivität[3] — die vor der

[1] Ebenso Windscheid-Kipp I, § 189a, Tobias, S. 433.
[2] Matthiaß II, S. 67, abw. Marcus, S. 98.
[3] Planck Bem. 1d zu § 949.

Verbindung an der andern Sache bestanden, können es nicht berühren, sie gehen unter. Das gilt von jeder Beschränkung, mag sie obligatorischer oder dinglicher Natur sein. § 949, der nur von dem Untergang dinglicher Rechte spricht, muß also dahin erweitert werden, daß alle diejenigen Rechte, die geeignet sind, das Eigentum zu beeinträchtigen, erlöschen. Hierher gehören das elterliche und das eheliche Nutznießungsrecht, das Zurückbehaltungsrecht und das Verfolgungsrecht nach KO. § 44.[1]

Analog ist es in Absatz I, § 947, nur daß hier kein Eigentum erlischt. Der Vorgang der Eigentumserstreckung spielt sich hier so ab, daß das Eigentum sämtlicher Bestandteilseigentümer eine Erweiterung erfährt, insofern auch die anderen Bestandteile Objekt ihres Eigentums werden. Zugleich liegt darin aber auch eine Einengung, denn jeder Bestandteil wird ja auch Objekt des Eigentums der anderen Bestandteilseigentümer. Bei der Verbindung von A's Sache α, B's Sache β, C's Sache γ besteht die Erweiterung für A darin, daß sein Eigentum sich erstreckt auf β und γ, die Einengung darin, daß B's und C's Eigentum sich auch auf α erstreckt. So entsteht Miteigentum der früheren Bestandteilseigentümer an der ganzen Sache. Die Quoten brauchen nicht die gleichen zu sein, sie bestimmen sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben. Das Eigentum bleibt also auch hier dasselbe, nur das Objekt verändert sich. Die Folge ist, daß auch hier die an der früheren Einzelsache bestehenden Rechte, sowohl die dinglichen, wie die oben erwähnten obligatorischen, bestehen bleiben an der an die Stelle tretenden Quote, anderseits kann das Quoteneigentum anderen als den früher an der Einzelsache bestehenden Beschränkungen infolge der Verbindung nicht unterworfen werden.[2] Daher

[1] Ebenso Tobias, S. 434, Planck, Bem. 1c zu § 949.
[2] Ebenso Tobias, S. 438, Planck, Bem. 1d zu § 949.

überträgt sich auch die Furtivität der mit β und γ verbundenen Sache α nicht auf die an Stelle von β und γ tretenden Quoten, sie verliert sich aber auch nicht infolge der Verbindung, sondern bleibt an der Quote α haften. Miteigentümer wird also insoweit der Eigentümer der gestohlenen Sache.

Wir gingen aus von der Frage, welche Rechte unter § 949, Satz 1 und 2, fallen. Sie ist dahin zu beantworten, daß dies außer den dinglichen noch die gesetzlichen Nutznießungsrechte, das Zurückbehaltungsrecht und das Verfolgungsrecht aus KO. § 44 sind.

Es bleibt noch übrig zu entscheiden, ob auch der Besitz hierhergehört. In dieser Beziehung bestimmt § 865: „Die Vorschriften der §§ 858 bis 864 gelten auch zu gunsten desjenigen, welcher nur einen Teil einer Sache, insbesondere abgesonderte Wohnräume oder andere Räume besitzt". Da nun Wohnräume wesentliche Bestandteile des Gebäudes sind, so folgt daraus, daß das Gesetz einen abgesonderten Besitz an wesentlichen Bestandteilen gestattet.[1] Der Besitz gehört nicht zu den in § 93 und § 949 gemeinten Rechten. § 865 will nicht eine Ausnahme von § 93 statuieren, er schneidet nur den Zweifel ab, ob der Besitz ein Recht ist und daher unter § 93 fällt. Aus § 865 darf auch nicht geschlossen werden, daß an jedem wesentlichen Bestandteil einer Sache abgesonderter Besitz möglich ist, vielmehr hat § 865 nur die negative Bedeutung, daß die juristische Eigenschaft als wesentlicher Bestandteil einem Sonderbesitz nicht im Wege steht. Ob an einem wesentlichen Bestandteil im konkreten Falle Besitz möglich ist, ist eine Frage, für die nicht die Regeln der §§ 93 ff., 946 ff., sondern die Bestimmungen über Erwerb und Verlust des

[1] Abweichend von der heutigen Regelung bestimmte E. I, § 798, Abs. II,: „An wesentlichen Bestandteilen einer Sache findet ein von dem Besitz der letztern abgesonderter Besitz nicht statt".

Besitzes maßgebend sind. Danach kann ein wesentlicher Bestandteil, der der Sonderinhabung fähig ist, auch im Sonderbesitz stehen.[1] Die räumliche Herrschaft an dem wesentlichen Bestandteil muß also selbständig von der räumlichen Herrschaft anderer Personen über andere Teile ausgeübt werden können. Der Tresor, den ich mit einem Grundstück verbinde, und zu dem allein ich die Schlüssel habe, ist ein Beispiel für abgesonderten Besitz im Fall des § 946 und, wenn das Gebäude unter § 95 fällt, ein Beispiel für Absatz II, § 947. Bei Verbindung zweier ihrer Natur nach beweglicher Sachen wird der Satz: „res mobilis pro diviso possideri non potest" die Regel bilden. Praktisch wird hier ein Sonderbesitz kaum vorkommen. Das liegt aber nicht daran, daß die Sachen wesentliche Bestandteile sind, sondern daran, daß sie überhaupt Bestandteile sind. Infolge des körperlichen Zusammenhangs sind sie einer Sonderinhabung unfähig. Strohals[2] abweichende Ansicht, daß Sonderbesitz ohne weiteres möglich ist an unwesentlichen Bestandteilen einer beweglichen Sache und an wesentlichen dann, wenn diese getrennt sind von der Sache, erklärt sich so, daß Strohal für die Bestandteilseigenschaft körperlichen Zusammenhang nicht fordert. Bei Fehlen körperlichen Zusammenhangs ist natürlich ein Sonderbesitz möglich. Eine Sache ohne körperlichen Zusammenhang ist unsres Erachtens aber kein Bestandteil.

Wir kommen also zu dem Resultat, daß der Besitz nicht zu den in § 949 bezeichneten Rechten gehört, daher auch der dort für diese Rechte getroffenen Regelung nicht untersteht. Wenn der Besitz häufig die Verbindung nicht überdauert, so liegt das in seinem Wesen begründet.

[1] Ebenso Josef, S. 268, Tobias, S. 436, Päch, S. 31, Fuchs, S. 19, Strohal, S. 33, Eck I, S. 100, Staudinger, Bem. 1 zu § 865, Marcus, S. 104.

[2] Strohal, S. 37, Päch, S. 30.

Wir haben bis jetzt stets den vom Bürgerlichen Gesetzbuch nur geregelten Fall im Auge gehabt, daß zwei Sachen mit einander verbunden wurden, die im Eigentum verschiedener Personen standen. Aber auch dann können ja Komplikationen entstehen, wenn zwei demselben Eigentümer gehörige Sachen verbunden werden, von denen jede mit Rechten Dritter belastet ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in diesem Falle die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches analoge Anwendung finden müssen,[1] da die maßgebenden wirtschaftlichen Gesichtspunkte hier und dort die gleichen sind. Auch die Geschichte des § 949 spricht dafür. E. I, § 896, erklärte die Vorschriften des § 895 (= 949 BGB.) ausdrücklich für entsprechend anwendbar, wenn Sachen desselben Eigentümers, die mit Rechten Dritter belastet sind, mit einander verbunden werden. Die 2. Kommission, sachlich mit § 896 einverstanden, strich ihn aus gesetzestechnischen Gründen. Sie nahm an, daß sich die Anwendung des § 949 BGB. auf diese Fälle durch argumentum a majori ad minus von selbst verstehe. (P., S. 3771, 3772).

Wir kommen danach zu folgendem Ergebnis: In den Fällen der §§ 946, 947, Abs. II, erlöschen die an der beweglichen bezw. Nebensache bestehenden Rechte, die am Grundstück bezw. an der Hauptsache bestehenden erstrecken sich auf die hinzutretende Sache. Im Fall des § 947, Abs. I, bestehen die früher auf der Sache lastenden Rechte an einem Anteile der Gesamtsache fort, der sich bestimmt nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben. Belastet ist also ein ideeller Teil, der nicht der Anteil eines Miteigentümers ist.

Die infolge der Verbindung eintretende Rechtslage kann nun sehr wohl auch demjenigen, dem sie Vorteil

[1] Ebenso Planck, Bem. 2 zu 949.

darbietet, unerwünscht sein. Besteht keine Möglichkeit für die bei einer Verbindung beteiligten Personen, die dinglichen Wirkungen der Verbindung durch Parteivereinbarung zu modifizieren? Zweifellos nicht in soweit, als die zwingende Norm des § 93, daß wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können, durchbrochen würde. Sie abzuändern ist kein Parteiwille imstande. Daher verliert denn auch ein Eigentumsvorbehalt, z. B. des Maschinenverkäufers an den zu wesentlichen Bestandteilen gewordenen Maschinen seine dingliche Wirkung.[1]

Ebensowenig kann § 946 durch Parteivereinbarung abgeändert werden[2], etwa dahin, daß der Eigentümer der beweglichen Sache auch Eigentümer des Grundstücks wird, oder daß beide beteiligte Eigentümer Miteigentümer werden. Eine solche Durchbrechung des Grundbuchprinzips müßte durch ausdrückliche Norm statuiert sein.

Wie ist es nun aber mit § 947? Kann nicht eine Parteivereinbarung die Wirkung der Verbindung dahin modifizieren, daß im Falle des Absatz I § 947 die Miteigentumsquoten geändert werden oder einer der Bestandteilseigentümer Alleineigentümer wird, im Fall des Absatz II § 947 entweder beide Miteigentümer werden oder der Nebensacheneigentümer Alleineigentümer wird? Die Frage wird bejaht von Biermann[3] und Staudinger.[4]

[1] Ebenso Plank zu § 946, Staudinger zu § 946, Neumann, Anm. II, 1 zu § 94, RG. 9, S. 169, RG. 26, S. 346, RG. v. 20. II. 1906 in J. W. 1906, 189, RG. v. 3. II. 1904 in C. f. f. Gbkt. V, S. 316, RG. v. 23. VI. 1906 in J. W. 1906, 541, vgl. für das ALR. besonders Bolze, Bd. 23 n. 96, S. 46, J.W. 1898, S. 394, J. W. 1899, S. 679, J. W. 1901, S. 522.

[2] Ebenso Planck, Bem. 2c zu § 947, abw. Staudinger, Vorbem. III zu §§ 946 ff.

[3] Biermann, Anm. 4 zu § 951.

[4] Staudinger, Vorbem. III zu §§ 946 ff.

Tobias — ihm schließt sich Planck an — antwortet verneinend, denn, sagt er,[1] einer Vereinbarung über die mit der Verbindung eintretenden Eigentumsveränderungen unmittelbare dingliche Wirksamkeit zugestehen wollen, das heiße nichts anderes, als eine neue Form der rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung schaffen.

Wir halten diese Antwort für zu eng, sie berücksichtigt nur einen der möglichen Fälle, sie verkennt, daß die in der vorangestellten Frage aufgezählten Möglichkeiten in ihrer juristischen Natur völlig verschieden sein können. Man vergleiche die nachstehenden beiden Fälle: I. A's bewegliche Sache α und B's bewegliche Sache β werden mit einander verbunden. β ist Hauptsache. Es wird vereinbart, A solle Alleineigentümer werden. II. A's bewegliche Sache α und B's bewegliche Sache β werden mit einander verbunden. β ist Hauptsache, die Sachen sind wertgleich. Es wird Miteigentum zu je $^1/_2$ vereinbart.

In beiden Fällen wird Absatz II, § 947 modifiziert. Der Unterschied liegt darin, daß die Parteivereinbarung im Fall I, wenn sie dingliche Wirkung hätte, bewirkte, daß A einen Eigentumserwerb machte, Eigentümer von β würde. Nicht so im Fall II, hier handelt es sich nicht um einen Eigentumserwerb, sondern nur um Abwendung eines drohenden Verlustes; A erwirbt nichts, er vermeidet nur, daß ihm sein Eigentum an α verloren geht.

Also darauf kommt es an, ob die Vereinbarung einen Eigentumserwerb bewirken oder nur einen drohenden Verlust abwenden will. Betrachten wir zunächst den ersten Fall. Hat eine Parteivereinbarung dingliche Wirksamkeit, durch die ein von der gesetzlichen Regelung abweichender „Eigentumserwerb" bezweckt wird? Die Bejahung dieser Frage wäre gleichbedeutend mit der Begründung einer neuen Form rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerbs. Wir müssen Tobias[2] zustimmen, wenn er

[1] Tobias, S. 460.
[2] Tobias, S. 461.

sagt, daß solche rechtsgeschäftliche Eigentumserwerbsart bei der Exklusivität der dinglichen Rechtsgeschäfte ausdrücklicher gesetzlicher Normierung bedurft hätte. Das Ergebnis ist daher, daß Parteivereinbarungen dieser Art keine dingliche Wirksamkeit zukommt.

Wollen die Parteien einen abweichenden „Eigentumserwerb", so müssen sie diesen nach §§ 929 ff. herbeiführen.[1] Wenn dann die Verbindung den von den Parteien gewünschten Erfolg hat, so liegt das aber nicht daran, daß durch die Parteivereinbarung die gesetzlichen Regeln abgeändert werden, sondern daran, daß vorher die Eigentumsverhältnisse abgeändert und auf diese abgeänderten Eigentumsverhältnisse dann die gesetzlichen Regeln angewandt sind.

Für die an den verbundenen Sachen bestehenden Rechte Dritter ist § 936 maßgebend. Die Rechte erlöschen also, es sei denn, daß der Erwerber bösgläubig ist. Wenn zwischen A und B vereinbart wird, daß A Alleineigentümer sein solle, und A bezüglich des auf β lastenden Rechtes bösgläubig ist, so bleibt dies Recht an β bestehen. Nun sei β Hauptsache. Bei der Verbindung von α und β müssen die Regeln über die Verbindung eigener Sachen Anwendung finden. Hiernach[2] erstreckt sich das auf β lastende Recht auch auf α. A wird also Alleineigentümer von $\alpha + \beta$, aber auf der Gesamtsache lastet das dingliche Recht. — Zu entgegengesetztem Resultat kommt die oben abgelehnte Ansicht, die Parteivereinbarungen dieser Art dingliche Wirksamkeit zuerkennt. Sie muß § 949, Satz 1, anwenden, danach erlischt das auf β lastende dingliche Recht.

Alle die hier angestellten Erwägungen müssen ausscheiden in unserm oben besprochenen Falle II. Es

---

[1] Ebenso Tobias, S. 461, Planck, Bem. 2c. zu § 947, Crome III, S. 358, Anm. 1, abw. Staudinger, Vorbem. III zu §§ 946 ff.

[2] Vgl. oben S. 67.

besteht daher kein Grund, einer Parteivereinbarung, durch die kein Eigentumserwerb, sondern nur die Abwendung eines drohenden Eigentumsverlustes bezweckt wird, die dingliche Wirkung zu versagen. Hier modifiziert die Parteivereinbarung die gesetzlichen Regeln.

Analog dem eben bezüglich des Eigentums Gesagten ist zu entscheiden, wenn es sich darum handelt, die Rechtsstellung eines dinglich berechtigten Nichteigentümers abweichend von § 949 zu gestalten. Hier ist die Frage so zu formulieren: „Würde eine neue Form Rechtserwerbes begründet oder nicht?“

Eine Vereinbarung, daß im Fall des § 947, Absatz II, das an der Hauptsache bestehende Pfandrecht mit der Verbindung erlöschen solle, hat daher unmittelbare dingliche Wirkung. Ebenso ein Vertrag, wonach das an der Nebensache bestehende Pfandrecht, das nach Satz 1 § 949 erlöschen müßte, an einem dem Werte der Nebensache entsprechenden Anteile fortleben solle. Das Pfandrecht lastet hier auf einem ideellen Teile, der nicht der Anteil eines Miteigentümers ist. § 1258 hat diesen Fall zwar nicht geregelt, steht ihm aber auch nicht entgegen. Unser Fall liegt ähnlich dem oben bei der Verbindung eigener Sachen besprochenen.

Anders ist z. B. die Vereinbarung aufzufassen, daß das an der Nebensache bestehende Pfandrecht sich auf die Hauptsache miterstrecken solle. Folgendes Beispiel möge dies illustrieren: X hat an A's Sache α ein Pfandrecht, Y ist in unmittelbarem Besitz der Pfandsache. Y hat daneben noch B's Sache β im unmittelbaren Besitz. Y will α und β verbinden, β würde Hauptsache sein. Jetzt vereinbaren X und B, daß X's Pfandrecht an $\alpha+\beta$ fortbestehen solle. Nach der oben abgelehnten Meinung hätte diese Vereinbarung unmittelbar die dingliche Wirkung, daß mit der Verbindung der gewünschte Erfolg eintritt. Nach unserer Ansicht ist dazu noch nötig, daß B vor der Verbindung auf X den mittelbaren Besitz von β

übertragen und die Verpfändung dem Y angezeigt hat (§ 1205 Abs. II). Die Verbindung hat also nur die Wirkung, daß an Stelle der an α und an β bestehenden Pfandrechte des X das Pfandrecht an $\alpha+\beta$ tritt. Auch hier ist die dem Parteiwillen entsprechende rechtliche Gestaltung nur eine Folge der tatsächlich vorliegenden rechtlichen Verhältnisse.

In denjenigen Fällen nun, wo der Parteivereinbarung unmittelbare dingliche Wirkung zukommt, wo sie also die gesetzlichen Regeln modifiziert, nimmt die Verbindung den Charakter eines Rechtsgeschäftes an, denn ihre Rechtswirkungen treten ja ein, weil sie gewollt sind. Nicht so bei der andern Kategorie. Auch hier erreichen ja die Parteien ihren Willen, aber nur dadurch, daß sie die Rechtslage vorher so modifizieren, daß die Anwendung der gesetzlichen Regeln das von ihnen gewünschte Ergebnis hat. Der Wille der Parteien äußert sich also hier nur bei der vorherigen Gestaltung der Rechtslage, nicht bei der Verbindung selbst. Die Verbindung wird daher hier nicht zum Rechtsgeschäft.

II. Abschnitt.
Die obligatorischen Wirkungen.

§ 9. Die Ansprüche aus § 951 BGB.

Wie wir oben gesehen haben, beruhen die §§ 93 ff., 946 ff. auf wirtschaftlichen Rücksichten. Die Trennung der wesentlichen Bestandteile soll möglichst verhindert werden, um die Vernichtung wirtschaftlicher Werte zu vermeiden. Konsequenterweise durfte das Bürgerliche Gesetzbuch bei der Regelung der Ersatzansprüche regelmäßig einen Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht geben. Sonst hätte es ja seinem eigenen Werke den Todesstoß versetzt. Es stellt daher auch im

§ 951, Abs. 1, den Satz auf: „Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden.“ Es geht indessen nicht so weit, einer abweichenden Parteivereinbarung die Wirksamkeit zu versagen. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt für § 951. § 951 lautet:

> „Wer infolge der Vorschriften der §§ 946 bis 950 einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden.
>
> Die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen unerlaubter Handlungen sowie die Vorschriften über den Ersatz von Verwendungen und über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung bleiben unberührt. In den Fällen der §§ 946, 947 ist die Wegnahme nach den für das Wegnahmerecht des Besitzers gegenüber dem Eigentümer geltenden Vorschriften auch dann zulässig, wenn die Verbindung nicht von dem Besitzer der Hauptsache bewirkt worden ist.“

Die Tatsache, daß das Gesetz zuerst sachenrechtlich ein bestimmtes Ergebnis aufstellt, um es dann wieder durch obligationenrechtliche Normen abzuändern, beruht nach Stammler[1] darauf, daß das sachenrechtliche Ergebnis durch technisch geformtes Recht statuiert wird, dieses aber seiner Natur entsprechend nicht imstande ist, die Fülle aller denkbaren Rechtsfragen in „richtiger“ Weise zu regeln. — Ein juristischer Formalismus soll beseitigt, die Grundsätze der Billigkeit sollen zur Anwendung gebracht werden. Zu diesem Zwecke wird zuerst die condictio gewährt. — Eine ungerechtfertigte Bereicherung

[1] Stammler, „Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung.“ Festgabe für Fitting 1902, S. 152 ff.

im Sinne des Gesetzes liegt nicht [1] vor, die Bereicherung beruht ja auf gesetzlicher Bestimmung, sie hat ihren rechtlichen Grund. Es bedurfte daher einer ausdrücklichen Norm, um die Anwendung der Bereicherungsvorschriften zu ermöglichen.

Subjekt des in Absatz I geregelten Anspruches ist eine Person, die einen „Rechtsverlust" erlitten hat, die also entweder das Eigentum oder ein sonstiges Recht verloren hat. Es kommen hier in Betracht der Eigentümer [2] einer beweglichen Sache, die mit einem Grundstück oder einer als Hauptsache anzusehenden anderen beweglichen Sache verbunden wird, und die dinglich Berechtigten, deren Rechte nach § 949 erlöschen, daneben aber auch diejenigen, die infolge der Verbindung ihr Zurückbehaltungsrecht, ihr gesetzliches Nutznießungsrecht oder ihr Verfolgungsrecht verlieren. Nicht hierher gehören der Grundstücks- und Hauptsacheneigentümer, die Eigentümer, die statt des Eigentums an der Sache Quoteneigentum erwerben und die Inhaber solcher Rechte, die an der Quote fortbestehen. Die beiden letztgenannten Gruppen erleiden ja, wie oben [3] nachgewiesen, keinen Rechtsverlust.[4] Endlich gehört nicht zu den Berechtigten in § 951, Absatz I, derjenige, der seinen Besitz verloren hat, denn er hat keinen Rechtsverlust erlitten. Aber selbst wenn man dies annimmt, ändert sich das Ergebnis nicht, denn der Besitz ist ihm nicht infolge der Vorschriften der §§ 946 bis 950 verloren gegangen.

Verpflichtet wird durch § 951, Absatz I, derjenige, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, vor allem also

[1] Ebenso Neumann zu § 951, Staudinger, Bem. 1 zu § 951, abw. Planck, Bem. 1c zu § 951.

[2] Also auch derjenige, der das Eigentum an der ihm gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Sache infolge der Verbindung verliert.

[3] Vgl. oben S. 63 ff.

[4] Ebenso Planck, Bem. 1a zu § 951, abw. Staudinger, Bem. 1a zu § 951, Biermann, Bem. 1 zu § 951.

der Grundstücks- bezw. Hauptsacheneigentümer. Nicht verpflichtet ist ein späterer Singularsukzessor des Eigentümers, denn zu seinen Gunsten ist ja keine Rechtsänderung erfolgt. Er ist auch dann nicht verpflichtet, wenn § 822 zutrifft. Nur bezüglich der Höhe der Vergütung, nicht bezüglich der Person des Verpflichteten sollen die Bereicherungsvorschriften maßgebend sein.[1] Die herrschende, hiervon abweichende Meinung verstößt gegen den klaren Wortlaut des § 951.

Wohl aber sind hierher die Berechtigten zu zählen, deren Rechte sich nach § 949, Satz 3, auf die hinzutretende Sache erstrecken. Dazu gehören vor allem die Hypothekengläubiger.[2] Dies wird vom OLG. Dresden[3] und vom RG.[4] bestritten. Das Oberlandesgericht stößt sich daran, daß an dem Pfandrecht des Hypothekengläubigers keine Rechtsänderung eintritt und erklärt ihn aus diesem Grunde für nicht verpflichtet. Allerdings ist es richtig, daß das Recht des Hypothekengläubigers inhaltlich keine Änderung erleidet. Aber das setzt ja § 951 auch gar nicht voraus, er sagt nicht, daß die Rechtsänderung eintreten müsse an dem Recht desjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, er verlangt nur, daß eine Rechtsänderung eintritt, und diese tritt ein, indem das Eigentum an der beweglichen Sache bezw. Nebensache erlischt. Derjenige, zu dessen Gunsten diese Rechtsänderung erfolgt, soll verpflichtet sein. Das ist aber der Hypothekengläubiger. Das Reichsgericht argumentiert so: „Dem Hypothekengläubiger ist der Eigentumsverlust nur indirekt zustatten gekommen und nicht etwa auf Grund des § 822, sondern auf Grund des Gesetzes, daher liegt keine ungerechtfertigte Bereicherung

[1] Abw. Wolff S. 64, Tobias S. 455, Planck, Bem. 1b zu § 951, Staudinger, Bem. 1f zu § 961, Rg. v. 23. VI. 1906 in RG. 63, S. 416 ff.

[2] Ebenso Kretzschmar, „Recht“ IX, S. 285 ff., abw. Planck, Bem. 1b zu § 951.

[3] „Recht“ X, 1190.

[4] RG. v. 23. VI. 1906 in RG. 63, S. 416 ff.

vor.“ Indessen steht ja nirgends, daß nur derjenige verpflichtet sei, dem die Rechtsänderung direkt zustatten kommt. Es ist auch nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber eine solche Regelung gewollt hat, denn es fehlt dafür jeder Grund. Wir halten deshalb jeden für verpflichtet, dem — sei es direkt oder indirekt — im Augenblick der Verbindung die Rechtsänderung zustatten gekommen ist.

Der Umfang der Verpflichtung ergibt sich aus den Worten des § 951: Es kann Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden. Diese Vorschriften sind also maßgebend nur für die Höhe des Vergütungsanspruches, nicht etwa ist der aus der Verbindung entstandene Anspruch auf Geldvergütung so anzusehen, als ob er aus ungerechtfertigter Bereicherung hervorgegangen wäre.[1] § 951 gibt also die condictio sine causa, der Umfang der Haftung bestimmt sich nach BGB. §§ 818, 819.[2] Der Zweck der condictio sine causa ist der, einen richtigen Ausgleich zwischen zwei Vermögen herbeizuführen. Deshalb geht sie auf das, um was der Beklagte im Augenblick der Rechtshängigkeit noch bereichert ist, sie verfolgt also nicht die Absicht, den dem Kläger erwachsenen Schaden zu ersetzen. Der Fabrikant, der nach § 946 trotz Eigentumsvorbehalts sein Eigentum verloren hat, kann den jetzigen Wert der gelieferten Dampfkessel und den Wert der aus ihnen gezogenen Nutzungen fordern. Von dieser Summe ist der verpflichtete Grundstückseigentümer aber abzuziehen berechtigt den Betrag etwaiger Aufwendungen, gleichgültig, ob sie notwendig oder auch nur nützlich waren, denn auch sie mindern die Bereicherung. So ist regelmäßig also die objektive Wertsteigerung zu ersetzen. Eine Erhöhung tritt nur ein bei Bösgläubigkeit oder Rechtshängigkeit (§§ 818, Absatz IV, 819).

[1] Abw. Tobias, S. 456, Planck, Bem. 1c zu § 951.

[2] Ebenso Biermann zu § 951, Staudinger, Bem. 1d zu § 951, Planck, Bem. 1c zu § 951.

Aus dem Gesagten ist schon zu ersehen, daß sich der Nachweis einer Bereicherung des Eigentümers im konkreten Fall oft wird überhaupt nicht führen lassen. Ebenso schwer wird es sein einem dinglich berechtigten Nichteigentümer gegenüber. Beim Pfandgläubiger wird man überhaupt von einer Bereicherung infolge der Verbindung erst dann reden dürfen, wenn er in der Zwangsvollstreckung mehr erhält als er ohne die verbundene Sache bekommen hätte.

Das im Absatz I § 951 aufgestellte Prinzip, daß die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht verlangt werden kann, wird durch die in Absatz II näher bestimmten Ausnahmen durchbrochen. Danach soll zunächst die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen unberührt bleiben. Der Käufer, der schuldhaft die unter Eigentumsvorbehalt ihm übergebene Maschine als wesentlichen Bestandteil verbindet, hat also gemäß §§ 249 ff. die Maschine loszulösen und das Eigentum an der nach § 953 ihm gehörigen Maschine dem Verkäufer zu übertragen.[1] [2]

Schadensersatzberechtigt ist nicht nur derjenige, der einen Rechtsverlust erlitten hat, sondern jeder, der durch eine unerlaubte Handlung geschädigt ist,[3] also z. B. auch der Grundstückseigentümer. Der Restitutionsanspruch allerdings wird nur dann zum Ziele führen, wenn der Schadensersatzverpflichtete in der Lage ist, den früheren Zustand

---

[1] Ebenso Crome III, S. 361, Anm. 38, Männer S. 204, Biermann, Bem. 2 zu § 951, Planck, Bem. 2a zu § 951. In der zweiten Kommission gingen die Ansichten darüber auseinander. „Die Kommission fand sich nicht veranlaßt, die Frage zu entscheiden." P. 3774.

[2] Meist wird allerdings der Käufer mit Zustimmung des Verkäufers verbinden. Soll er doch mit der Maschine das noch fehlende Kaufgeld verdienen und ohne Verbindung ist eine Benutzung der Maschine unmöglich. Vgl. hierzu auch Rsp. VI, S. 215.

[3] Ebenso Planck, Bem. 2c zu § 951.

wieder herzustellen. Das wird oft nicht der Fall sein, so z. B., wenn der schadensersatzpflichtige Hauptsacheneigentümer die nach § 947, Abs. II, verbundenen Sachen veräußert hat. Wir können Tobias nicht zustimmen, wenn er[1] den Anspruch aus § 249 nur gegen den Hauptsacheneigentümer gibt. Kann doch der Hauptsacheneigentümer selbst schadensersatzberechtigt sein, so z. B. in dem Falle, daß A den Grundstückseigentümer B dadurch schädigt, daß er ihm seine Fenster zubaut. In diesem Falle muß B verlangen können, daß A den früheren Zustand wiederherstellt.

Weiter erklärt dann § 951 noch die Vorschriften über den Ersatz von Verwendungen[2] für anwendbar. Der hier gegebene Ersatzanspruch wird gleichfalls häufig über den Bereicherungsanspruch hinausgehen. Berechtigter ist der Verwender, die Person des Verpflichteten ergibt sich aus dem Rechtsverhältnis, auf das der Verwender seinen Anspruch gründet.

§ 10. Die Wegnahmerechte insbesondere.

Der Schluß des Absatz II, § 951 beschäftigt sich mit den Wegnahmerechten. Es sollen zunächst die Vorschriften über die Wegnahme einer Einrichtung unberührt bleiben. Damit ist gewissen Personen,[3] nämlich dem Wiederverkäufer, Mieter, Pächter, Entleiher, Nießbraucher, Wohnungsberechtigten, Pfandgläubiger, Vorerben das Recht eingeräumt, Einrichtungen, mit denen sie selbst die fremde Sache verbunden haben, wegzunehmen. Aus der jedesmaligen ausdrücklichen Beilegung dieses Rechtes ist zu schließen, daß es nur diesen Pesonen zustehen soll. Ein allgemeines Wegnahmerecht des Verwenders ist dem BGB. fremd.[4]

[1] Tobias S. 442.
[2] §§ 500, 547, 601, 670, 683, 994 ff., 1049, 1216.
[3] §§ 500, 547, 581, 601, 1049, 1093, 1216, 2125.
[4] Abw. Ruge, S. 76.

Der Begriff der Einrichtung ist in der Literatur sehr bestritten. Die Meinungsverschiedenheit dreht sich nicht darum, ob eine zum wesentlichen Bestandteil verbundene Sache „Einrichtung“ sei, sondern darum, ob nur eine solche Sache Einrichtung sei. Die einen [1] bejahen dies, die andern [2] verneinen es. Die Streitfrage ist für uns ohne Bedeutung, bedarf daher keiner weiteren Erörterung, denn, daß in § 951 nur eine Zusammenfügung zum wesentlichen Bestandteil gemeint sein kann, liegt auf der Hand. Es fragt sich nun, ob jede zum wesentlichen Bestandteil verbundene Sache eine „Einrichtung“ ist, und dies ist allerdings zu verneinen. Es ist vielmehr noch zu fordern, daß die betreffende Sache vom Verkehr als Einrichtung bezeichnet wird. Die Frage ist nahezu dieselbe wie die oben behandelte: Unterschied zwischen Herstellung und Ausstattung. So wird die zur Herstellung eines Bootes verwendete Planke nicht als Einrichtung bezeichnet werden können, wohl aber der in das Boot eingefügte Motor. Allgemein gültige Merkmale für den Begriff der Einrichtung lassen sich nicht aufstellen. Also wenn eine Sache wesentlicher Bestandteil geworden ist und wenn außerdem die Verkehrsanschauung zustimmt, liegt eine Einrichtung im Sinn von § 951 vor.

Wegnahmeberechtigt ist in all diesen Fällen nicht der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte als solcher, sondern derjenige, der als Mieter, Entleiher etc. die Einrichtung verbunden hat.[3]

Inhaltlich deckt sich das diesen Personen beigelegte Wegnahmerecht mit dem Recht des Besitzers im § 997. Die Richtigkeit dieses Satzes geht aus dem Sprachgebrauch des BGB. hervor, das im § 951, Abs. 2, Satz 2, das im § 997 gegebene Recht als „Wegnahmerecht“ bezeichnet.

---

[1] Ruge, S. 76. vgl. auch M. III, S. 411.
[2] Kretzschmar, Ztbl. f. frw. Gbkt. 6, S. 8.
[3] Baring, S. 472, Tobias, S. 442.

Das Recht des Mieters, Pächters etc. besteht also, wie das des Besitzers, aus den beiden Teilen Abtrennungsrecht und Aneignungsrecht.

Die Vorschriften über die Wegnahme einer „Einrichtung“ sollen unberührt bleiben. Danach scheint es so, als ob § 997 nicht mitgetroffen ist, da er nicht von einer „Einrichtung“, sondern von einer „Sache“ spricht. Er gibt demjenigen, der als Besitzer eine Sache als wesentlichen Bestandteil mit einer andern Sache verbunden hat, ein Wegnahmerecht. § 997 ist also weiter als die eben besprochenen Bestimmungen, denn, da er das Wegnahmerecht ganz allgemein verleiht, so kann die verbundene Sache wohl eine Einrichtung sein, braucht es aber nicht zu sein. Zweifellos fällt § 997 insoweit, als er das Wegnahmerecht einer „Einrichtung“ gibt, unter § 951, Abs. 2, Satz 1. Aber auch insofern er darüber hinausgeht, bildet er, ohne in § 951, Abs. II, Satz 1, ausdrücklich erwähnt zu sein, eine Ausnahme von dem in Abs. I aufgestellten Prinzip, daß eine Wiederherstellung des frühern Zustandes nicht gefordert werden kann. Die Aufzählung dieser Wegnahmerechte in Abs. II, Satz 1, war ja gänzlich überflüssig. Sie mußten ja, da sie hauptsächlich, wenn nicht wie § 997 sogar ausschließlich, auf den Fall der Verbindung zum wesentlichen Bestandteil zugeschnitten sind, Anwendung finden. Die Aufzählung konnte nur den Zweck haben, alle Ausnahmen zusammenzustellen, ein Zweck, der infolge der Fassung des Satz 1 nur teilweise erreicht ist.

Da nun also das Wegnahmerecht des § 997 auch gegeben ist, so haben alle diejenigen, denen ein spezielles Wegnahmerecht zusteht, zwei Rechte zur Wahl. Um das spezielle Wegnahmerecht geltend zu machen, müssen sie sich auf das betr. Rechtsverhältnis stützen, und es muß eine Einrichtung in Frage stehen, für das Wegnahmerecht aus § 997 genügt es, daß sie als Besitzer einer Sache verbunden haben. Hinsichtlich des Objektes ist also

§ 997 weiter, eine Einengung kann sich durch Abs. II § 997 ergeben.

Wenn nun auch in den bisher besprochenen Fällen das Wegnahmerecht nicht von einem Rechtsverlust abhängig gemacht wurde, es danach also sehr wohl vorliegen könnte im Fall des Absatzes I § 947, so erweist sich dies doch aus anderen Erwägungen als unmöglich.[1] Bei einer Verbindung nach § 947, Absatz I, wäre eine zweifache Gestaltung denkbar.

I. Der Wegnahmeberechtigte wird Miteigentümer.
II. Ein anderer als der Wegnahmeberechtigte wird Miteigentümer.

Im Fall I ist der Wegnahmeberechtigte überhaupt nur zur Einräumung des Mitbesitzes, nicht zur Herausgabe einer Sache verpflichtet. Es fehlt somit an einer Voraussetzung. Ferner würde durch Ausübung des Wegnahmerechts das Miteigentum an der weggenommenen Sache dem Alleineigentum des Wegnehmenden weichen, an der anderen Sache würde aber Miteigentum bestehen bleiben. Es fehlt an einer Vorschrift, die dies Miteigentum beendigt. Darin liegt wohl ein weiterer Beweis, daß in diesem Fall ein Wegnahmerecht nicht gewollt ist.[2]

In unserem Beispiel zu II fehlt gleichfalls die Voraussetzung der Herausgabe einer der verbundenen Sachen. Vielmehr ist die einheitliche Sache an alle Miteigentümer herauszugeben.[3]

Alle die bis jetzt besprochenen Wegnahmerechte charakterisieren sich also dadurch, daß der Berechtigte als Besitzer der Hauptsache die wegzunehmende Sache verbunden hat. Satz 2 des Absatzes II § 951 geht nun noch einen Schritt weiter.

[1] Abw. Tobias, S. 443, 446, 449, Anm. 123.
[2] Ebenso Hellmann, S. 291.
[3] Ebenso Planck, Bem. 2 zu § 997, Hellmann, S. 291 mit abweichender Begründung, Staudinger, Bem. 1d zu § 997.

Subjekt des in Satz 2 gegebenen Wegnahmerechtes ist eine Person, die einen Rechtsverlust erlitten hat.[1] Das geht aus der ganzen Tendenz des Paragraphen hervor, der ausgleichen will, ergibt sich aber auch aus der allgemeinen Fassung des Paragraphen. Wenn Satz 2 ein anderes Subjekt hätte haben sollen als Absatz I, so wäre dies zweifellos in seinem Wortlaut zum Ausdruck gekommen. Jedoch wird diese Ansicht bestritten. Nach Lehmann[2] hat Satz 2 die Bedeutung, daß der Besitzer der Hauptsache, wenn er diese herauszugeben hat, bei nebensächlicher Verbindung die zum wesentlichen Bestandteil gewordene Nebensache wieder trennen und behalten kann, wenn ein Dritter die Verbindung bewirkt hat. Lehmann bildet dazu folgendes Beispiel:[3] „Der langjährige Mieter eines Hauses, an dem X Nießbrauchsbesitz hat, hat einen Aufzug mit der Absicht dauernder Verbindung in das Haus eingefügt und ihn nach Beendigung der Mietszeit darin gelassen. Hier ist der Nießbraucher zur Fortnahme der vom Mieter herrührenden Einrichtung berechtigt." Unseres Erachtens fehlt hier jeder Grund, dem Nießbraucher ein Wegnahmerecht zuzugestehen.

Die Worte „in den Fällen der §§ 946, 947" wollen besagen, daß das Wegnahmerecht aus Satz 2 demjenigen nicht zusteht, der durch Vermischung oder Verarbeitung einen Rechtsverlust erlitten hat. Sie sind also im Gegensatz zu den §§ 948, 950 gebraucht, § 949 wollen sie nicht ausschließen. Es wäre ja auch unbillig, dem berechtigten Nichteigentümer, dessen Schaden oft den des Eigentümers übersteigt, das dem Eigentümer ge-

[1] Biermann, Bem. 3 zu § 951, Staudinger, Bem. 4 zu § 951, Planck, Bem. 2c zu § 951.

[2] Enneccerus-Lehmann II, S. 183.

[3] Dies Beispiel führt auch Staudinger, Bem. 4 zu § 951 an, bringt sich aber dadurch in Widerspruch mit der von ihm vertretenen Ansicht, daß Satz 2 jedem, der einen Rechtsverlust erleidet, ein Wegnahmerecht gibt.

währte Hilfsmittel zu verwehren. Das Wegnahmerecht aus Satz 2 steht also nicht nur dem früheren Eigentümer der verbundenen Sache, sondern auch demjenigen zu, der durch Verbindung ein anderes Recht verloren hat.[1] Es muß ein Rechtsverlust vorliegen, daher scheidet der Fall des § 947, Abs. I, aus. Satz 2 deutet darauf auch ausdrücklich hin, indem er von „Hauptsache" spricht.

Die dritte hier zu behandelnde Streitfrage ist die, ob der Besitz mit zu den Voraussetzungen des Wegnahmerechtes in Satz 2 gehört.

Die eine Ansicht[2] verneint dies. Sie nimmt an, Satz 2 gebe ganz allgemein demjenigen, der einen Rechtsverlust durch Verbindung erlitten hat, ein Wegnahmerecht, auch wenn er niemals im Besitz der Hauptsache gewesen ist, auch wenn ein Dritter die Verbindung bewirkt hat.

Eine zweite Ansicht, von Tobias[3] vertreten, schließt aus der Verweisung auf die für das Wegnahmerecht des Besitzers gegenüber dem Eigentümer geltenden Vorschriften, daß auch die Voraussetzung des Besitzes selbst mit gegeben sein muß. Tobias versteht daher Satz 2 so, daß er dem Besitzer, der nach § 997 wegnahmeberechtigt ist bezüglich der Sachen, die er selbst mit einer andern Sache verbunden hat, dies Wegnahmerecht auch gibt in den Fällen der §§ 946, 947 unter der Voraussetzung eines Rechtsverlustes bezüglich der Sachen, die ein andrer verbunden hat. Nach dieser Ansicht bildet

---

[1] Ebenso Bernhöft, S. 143, Planck, Bem. 2c zu § 951, Ruge, S. 79, abw. Biermann, Bem. 3 zu § 951, Endemann II, 2, S. 542, 543, Kretzschmar, „Recht" XI, S. 285 ff., Kretzschmar im Zbl. f. freiw. Gbt. VI, S. 2, Oberwinter, „Diss.", S. 55.

[2] Windscheid-Kipp I, S. 872, Nr. 6, Endemann II,1, S. 542, 543, Matthiaß II, S. 69, Oberwinter, Diss., S. 55, Eltzbacher I, S. 224, 225, Hellmann, S. 291, Bunsen II, S. 100, Cosack II, § 211 IX, 5, Ruge, S. 78, 94, Marcus, S. 126.

[3] Tobias, S. 444.

der Besitz eine Bedingung des Wegnahmerechtes.[1] Der Berechtigte muß Besitzer sein oder zu einer Zeit gewesen sein, wo ihm bereits das Wegnahmerecht zustand. Tobias begründet seine Meinung durch den Hinweis auf § 258, diese Vorschrift, die Anwendung finden solle, setze voraus, daß der Berechtigte Besitzer sei oder gewesen sei. Wir glauben, diese Begründung unten[2] widerlegt zu haben, § 258 verlangt nicht unbedingt Besitz. Damit würde dann auch Tobias' Ansicht fallen. Er selbst sagt, daß sich aus dem Wortlaute des Satz 2 ein weiterer Anhalt für oder gegen die Annahme des Besitzes nicht gewinnen lasse. Dem ersten Teile seines Satzes pflichten wir bei, nicht so dem zweiten. Sollte nicht auch schon der Wortlaut gegen ihn sprechen? Kretzschmar[3] dürfte mit seiner Meinung Recht haben, daß der Gesetzgeber, wenn er im Satz 2 das Recht nur dem Besitzer hätte geben wollen, gesagt hätte, daß der Besitzer der Hauptsache in den Fällen der §§ 946, 947 zur Wegnahme gemäß § 997 befugt sei, auch wenn er die Verbindung nicht selbst vorgenommen habe. Auch aus diesem Gesichtspunkte heraus kommen wir also zur Ablehnung der Ansicht, daß das Recht aus Satz 2 nur dem Besitzer verliehen sei. Endlich spricht auch noch die geschichtliche Entwicklung für uns.[4]

Wir geben dem Satz 2 daher folgende Bedeutung: Jedem, der durch eine Verbindung im Sinn der §§ 946, 947 einen Rechtsverlust erlitten hat, steht, gleichviel, ob

[1] Ohne Begründung ihrer Ansicht verlangen ferner Besitz: Enneccerus-Lehmann II, S. 183, Päch, S. 29. Biermann zu § 951, Staudinger zu § 951 („auch wenn er nicht mehr Besitzer ist.") Aus dem Beispiel geht allerdings nicht hervor, daß B. jemals Besitzer war. Ferner irrt sich Staudinger, wenn er sich auf Bunsen II, S. 100, beruft, denn Bunsen gibt das Wegnahmerecht jedem, „mag er Besitzer der Sachen sein oder nicht." Dem entspricht auch sein Beispiel.

[2] vgl. unten S. 88, 89.

[3] Kretzschmar, Zblt. f. frw. Gbkt. VI, S. 5.

[4] Vgl. hierüber Kretzschmar a. a. O. S. 3 ff., Marcus S. 123 ff.

er im Besitz der Hauptsache ist oder gewesen ist, gleichviel, wer die Verbindung bewirkt hat, ein Wegnahmerecht zu, das sich nach den für das Wegnahmerecht des Besitzers gegenüber dem Eigentümer in § 997 aufgestellten Vorschriften regelt.

Wie die Wirkungen der Verbindung eintreten gleichviel, ob derjenige, der einen Rechtsverlust erleidet, als Besitzer die Verbindung vorgenommen hat oder nicht, so ist auch das zur Ausgleichung der Wirkungen gegebene Wegnahmerecht nicht davon abhängig gemacht, daß der Berechtigte Besitzer war oder ist.

Drei Arten Wegnahmerechte sind also in § 951, Abs. II, aufgezählt:[1]

1. Das Wegnahmerecht aus bestimmtem Rechtsverhältnis,
2. das Wegnahmerecht aus Besitz,
3. das Wegnahmerecht wegen Rechtsverlustes.

Berechtigt ist in den Fällen 1 und 2 ein Besitzer, ohne daß er einen Rechtsverlust erlitten zu haben braucht,[2] auf Grund der bloßen Tatsache, daß er als Mieter etc. oder als Besitzer verbunden hat, in 3 eine Person, die einen Rechtsverlust erlitten hat, nur auf Grund dieser Tatsache, ohne daß sie Besitz gehabt hat, ohne daß sie selbst verbunden hat. Objekt ist in den Fällen zu 1 nur eine Einrichtung, in den Fällen zu 2 und 3 jede Sache.[3]

Das Wegnahmerecht besteht, wie § 997 ergibt, aus zwei Teilen, dem Recht, abzutrennen und dem Recht, sich anzueignen.

Die Abtrennung hat zur Folge, daß die Eigenschaft als wesentlicher Bestandteil erlischt. Sie gibt dem

---

[1] Wir wollen das Wegnahmerecht aus § 997, das ja nur teilweise unter § 951 fällt, völlig hier mitbehandeln.

[2] Für die Fälle zu 1 bestritten von Ruge, S. 67.

[3] Das folgt aus der Entstehungsgeschichte. Der Berechtigte aus § 951, Abs. II, Satz 2, sollte ebenso gestellt sein wie der Besitzer in § 997, P. S. 8554, abw. Kretzschmar „Recht“ XI, S. 285 ff.

abgetrennten Gegenstand Selbständigkeit und so die ihm bis dahin wegen § 93 mangelnde Fähigkeit, Gegenstand besonderer Rechte zu sein.

Das Recht zur Abtrennung ist im Fall des § 997 und des § 951, Abs. II, Satz 2, aber ausgeschlossen, wenn der Besitzer nach § 994, Abs. I, Satz 2, für die Verwendung Ersatz nicht verlangen kann oder die Abtrennung für ihn keinen Nutzen hat[1] oder ihm mindestens der Wert ersetzt wird, den der Bestandteil nach der Abtrennung für ihn haben würde. Der Berechtigte muß daher in jedem Falle vor der Ausübung des Abtrennungsrechtes feststellen, ob der Verpflichtete nicht bereit ist, ihm den Mindestwert zu ersetzen. Dem Verpflichteten ist hierdurch die Möglichkeit gegeben, eine unwirtschaftliche Abtrennung zu verhindern. Zu vergüten hat er nicht den gemeinen Wert, sondern den Interessenwert, den Wert, den die abgetrennte Sache für den Berechtigten hat.

Die Abtrennung ermöglicht nur die Entstehung von Rechten für den Wegnahmeberechtigten, sie führt sie aber nicht herbei. Diesem weiteren Zwecke dient das Aneignungsrecht. „Aneignen" in diesem Zusammenhange kann nicht den gleichen Sinn wie in § 958 haben, denn die abgetrennte Sache ist nicht herrenlos, sondern steht gemäß § 953 ff. im Eigentume. „Aneignen" kann aber auch nicht „Eigentum erwerben" bedeuten. Das ergibt sich aus der Tendenz des § 951, den Rechtsverlust, der durch die Verbindung dem Eigentümer oder einem andern Berechtigten entstanden ist, auszugleichen. Machte nun aber z. B. ein früherer Pfandgläubiger, der durch Verbindung sein Pfandobjekt verloren hat, von dem

[1] Die Versagung des Wegnahmerechtes für diesen Fall entspricht dem Chikaneverbot des § 226. Insbesondere ist hierbei auch zu berücksichtigen, daß nach § 258 den Berechtigten die Kosten der Wiederinstandsetzung treffen. Die Abtrennung hat daher für ihn keinen Nutzen, wenn die Kosten größer sind als der ihm aus der Sache erwachsende Vorteil.

Recht aus § 951 Gebrauch, so würde er, wenn „aneignen“ gleich „Eigentum erwerben“ wäre, in eine günstigere Rechtsposition kommen als seine frühere war. Deshalb haben die Worte „sich aneignen“ den Sinn, daß der Betreffende, der sich aneignet, dasjenige Recht wiedererlangt, welches er durch die Verbindung verloren hat, also z. B. der Eigentümer sein Eigentum, der Pfandgläubiger sein Pfandrecht.

Der Gedanke, daß § 951 nur ausgleichen will, führt uns aber noch einen Schritt weiter. Legen wir den Fall zu Grunde, daß an einer Sache Eigentum und Nießbrauch bestanden, beide sind durch Verbindung untergegangen. Wenn jetzt der frühere Eigentümer sich „aneignet“, so würde er sein Eigentum wiedererlangen. Er würde aber, wenn die „Aneignung“ nur die Wiederherstellung seines Eigentums zur Folge hätte, bedeutend besser gestellt sein als früher, wo er durch den Nießbrauch beschränkt war. Auf Grund dieser Erwägungen kommen wir zu dem Ergebnis, daß durch die in Ausübung des Wegnahmerechts geschehene „Aneignung“ sämtliche durch die Verbindung untergegangenen dinglichen Rechte wieder aufleben, so daß die Rechtslage wiederhergestellt wird, die vor der Verbindung bestand. „Eignet der Besitzer, der eine fremde Sache verbunden hatte, sich an, so macht auch er dadurch den früheren Eigentümer wieder zum Eigentümer und setzt selber seine alten Rechtsbeziehungen fort.“[1]

---

[1] Ebenso Tobias, S. 449, Ruge, S. 83, abw. Hellmann, S. 290, 291, Planck, Bem. 4 zu § 997. Hellmann ist nur insoweit unsrer Ansicht, als er für den Fall, daß der Besitzer nicht früherer Eigentümer der verbundenen Sache ist, durch die Wegnahme nicht ihn, sondern durch ihn den früheren Eigentümer wieder zum Eigentümer werden läßt. Planck läßt den Besitzer in § 997 Eigentum erwerben; an den Rechten Dritter, die durch die Verbindung das Eigentum oder ein sonstiges Recht verloren haben, ändert sich nichts.

Für alle unsere Wegnahmerechte gilt § 258, dahin lautend:

„Wer berechtigt ist, von einer Sache, die er einem Andern herauszugeben hat, eine Einrichtung wegzunehmen, hat im Falle der Wegnahme die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen. Erlangt der Andere den Besitz der Sache, so ist er verpflichtet, die Wegnahme der Einrichtung zu gestatten; er kann die Gestattung verweigern, bis ihm für den mit der Wegnahme verbundenen Schaden Sicherheit geleistet wird."

§ 258 unterscheidet 2 Fälle: Der Berechtigte ist im Besitz oder er ist nicht im Besitz. Ist er nicht im Besitz, so soll „der Andere" der Verpflichtete sein. „Der Andere" ist derjenige, welchem der Wegnahmeberechtigte, als er im Besitz war, die Sache herauszugeben hatte. Verpflichtet ist also der Herausgabeberechtigte. So scheint es, als ob § 258 nur für den Fall anwendbar wäre, daß der Berechtigte Besitzer ist oder war.[1]

Im § 951, Absatz II, Satz 2, wird auf § 997 und damit indirekt auf § 258 verwiesen. Berechtigt im 951, II, 2, ist aber, wie oben ausgeführt, eine Person, gleichviel ob sie jemals im Besitz war oder nicht. Ja gerade für die Fälle mangelnden Besitzes, in denen die sonstigen Wegnahmerechte versagen, ist das des Satz 2 geschaffen. Dem Maschinenverkäufer, der sein Eigentum an den unter Eigentumsvorbehalt übergebenen eingebauten Maschinen verloren hat, ist nur durch Satz 2 ein Wegnahmerecht verliehen. Wer aber ist in solchem Falle der Verpflichtete? Einen Herausgabeberechtigten gibt es ja nicht, da der Wegnahmeberechtigte nicht im Besitz der herauszugebenden Hauptsache war, also nicht herausgabepflichtig war. § 951, Absatz II, Satz 2, bestimmt, daß die Wegnahme nach den für das Wegnahmerecht des

[1] Tobias, S. 445, nimmt dies an.

Besitzers gegenüber dem Eigentümer geltenden Vorschriften zulässig sein soll. Damit will er dem Geschädigten ein Wegnahmerecht geben, wie er es als verbindender Besitzer gehabt hätte. Um den Herausgabeberechtigten zu ermitteln, muß man also von der Vorstellung ausgehen, zur Zeit der Verbindung sei der Geschädigte Besitzer gewesen und habe als solcher die Verbindung bewirkt. Derjenige, der dann die Hauptsache hätte herausfordern können, ist der zur Duldung der Wegnahme Verpflichtete.[1] Dies auf unser Beispiel angewendet, ergibt als Duldungspflichtigen den Käufer, denn hätte der Verkäufer als Besitzer des Fabrikgrundstückes die Maschinen verbunden, so wäre der Käufer als Eigentümer des Grundstückes herausgabeberechtigt gewesen.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick rückwärts. Die Regel des § 951 lag in dem Satze: „Die Wiederherstellung des frühern Zustandes kann nicht verlangt werden.“ Ausnahmen hiervon ergaben sich durch die Aufrechterhaltung der Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen unerlaubter Handlungen und durch die Wegnahmerechte. Berücksichtigen wir ferner, daß in vielen Fällen eine Wiederherstellung des frühern Zustandes auf Grund eines bestehenden Vertrages herbeigeführt werden wird, so erhalten wir das Ergebnis, daß die „Ausnahmefälle“ an Zahl die „Regelfälle“ übertreffen werden.

---

[1] Ebenso Ruge, S. 95, abw. Tobias, S. 445, vgl. oben S. 83 f., teilweise abw. Endemann II, 1, § 83, Anm. 7, Hellmann, S. 291. Endemann gibt das Wegnahmerecht gegen den Besitzer der Hauptsache, Hellmann gegen den Eigentümer der einheitlichen Sache wie gegen den Besitzer.